

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B****VERORDNUNG (EG) Nr. 798/2008 DER KOMMISSION**

vom 8. August 2008

zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1)

Geändert durch:

		Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1291/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008	L 340	22	19.12.2008
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 411/2009 der Kommission vom 18. Mai 2009	L 124	3	20.5.2009
► <u>M3</u>	Verordnung (EU) Nr. 215/2010 der Kommission vom 5. März 2010	L 76	1	23.3.2010
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 241/2010 der Kommission vom 8. März 2010	L 77	1	24.3.2010
► <u>M5</u>	Verordnung (EU) Nr. 254/2010 der Kommission vom 10. März 2010	L 80	1	26.3.2010
► <u>M6</u>	Verordnung (EU) Nr. 332/2010 der Kommission vom 22. April 2010	L 102	10	23.4.2010
► <u>M7</u>	Verordnung (EU) Nr. 925/2010 der Kommission vom 15. Oktober 2010	L 272	1	16.10.2010
► <u>M8</u>	geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 364/2011 der Kommission vom 13. April 2011	L 100	30	14.4.2011
► <u>M9</u>	Verordnung (EU) Nr. 955/2010 der Kommission vom 22. Oktober 2010	L 279	3	23.10.2010
► <u>M10</u>	geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 364/2011 der Kommission vom 13. April 2011	L 100	30	14.4.2011
► <u>M11</u>	Verordnung (EU) Nr. 364/2011 der Kommission vom 13. April 2011	L 100	30	14.4.2011
► <u>M12</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011	L 113	3	3.5.2011
► <u>M13</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011	L 147	1	2.6.2011
► <u>M14</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2011 der Kommission vom 5. Oktober 2011	L 261	19	6.10.2011
► <u>M15</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1132/2011 der Kommission vom 8. November 2011	L 290	1	9.11.2011
► <u>M16</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1380/2011 der Kommission vom 21. Dezember 2011	L 343	25	23.12.2011
► <u>M17</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 110/2012 der Kommission vom 9. Februar 2012	L 37	50	10.2.2012
► <u>M18</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 393/2012 der Kommission vom 7. Mai 2012	L 123	27	9.5.2012

► <u>M19</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 532/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012	L 163	1	22.6.2012
► <u>M20</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1162/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012	L 336	17	8.12.2012
► <u>M21</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2013 der Kommission vom 31. Januar 2013	L 32	8	1.2.2013
► <u>M22</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2013 der Kommission vom 5. März 2013	L 62	22	6.3.2013
► <u>M23</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 437/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013	L 129	25	14.5.2013
► <u>M24</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
► <u>M25</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 556/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013	L 164	13	18.6.2013
► <u>M26</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 866/2013 der Kommission vom 9. September 2013	L 241	4	10.9.2013
► <u>M27</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1204/2013 der Kommission vom 25. November 2013	L 316	6	27.11.2013
► <u>M28</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014	L 54	2	22.2.2014
► <u>M29</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission vom 4. September 2014	L 273	1	13.9.2014
► <u>M30</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/198 der Kommission vom 6. Februar 2015	L 33	9	10.2.2015
► <u>M31</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 der Kommission vom 13. Februar 2015	L 41	5	17.2.2015
► <u>M32</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/342 der Kommission vom 2. März 2015	L 60	31	4.3.2015
► <u>M33</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/526 der Kommission vom 27. März 2015	L 84	30	28.3.2015
► <u>M34</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/608 der Kommission vom 14. April 2015	L 101	1	18.4.2015
► <u>M35</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/796 der Kommission vom 21. Mai 2015	L 127	9	22.5.2015
► <u>M36</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/908 der Kommission vom 11. Juni 2015	L 148	11	13.6.2015

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 198 vom 5.7.2014, S. 14 (166/2014)



VERORDNUNG (EG) Nr. 798/2008 DER KOMMISSION

vom 8. August 2008

zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 27a,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 18,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission (ABl. L 280 vom 24.10.2007, S. 5).

▼B

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 90/539/EWG werden tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern aus Drittländern in die Gemeinschaft festgelegt. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass Geflügel und Bruteier die darin festgelegten Bedingungen erfüllen und aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen müssen, die in einer gemäß dieser Richtlinie erstellten Liste aufgeführt sind.
- (2) Die Richtlinie 2002/99/EG legt Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und daraus hergestellten Lebensmitteln aus Drittländern fest. Gemäß dieser Richtlinie dürfen solche Produkte nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen an alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft entsprechen oder gleichwertige Tiergesundheitsgarantien bieten.
- (3) Die Entscheidung 2006/696/EG der Kommission vom 28. August 2006 zur Erstellung der Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Hausgeflügel, Bruteiern und Eintagsküken, von Fleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel sowie von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern in die Gemeinschaft und die Durchfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse durch die Gemeinschaft zugelassen ist, zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen und zur Änderung der Entscheidungen 93/342/EWG, 2000/585/EG und 2003/812/EG ⁽³⁾ legt eine Liste von Drittländern fest, aus denen die betreffenden Waren in die Gemeinschaft eingeführt bzw. durch diese durchgeführt werden dürfen, sowie die Anforderungen an die entsprechenden Veterinärbescheinigungen.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission (ABl. L 281 vom 25.10.2007, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 25.10.2006, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/2007.

▼B

- (4) Die Entscheidung 93/342/EWG der Kommission vom 12. Mai 1993 über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern⁽¹⁾ und die Entscheidung 94/438/EG der Kommission vom 7. Juni 1994 über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern und Teilen davon hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch⁽²⁾ legen Kriterien für die Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von lebendem Geflügel, Bruteiern und Geflügelfleisch fest.
- (5) Das Gemeinschaftsrecht zur Bekämpfung der aviären Influenza wurde in jüngster Zeit durch die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza⁽³⁾ auf den neuesten Stand gebracht; dies erfolgte auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Weiterentwicklung der Epidemiologie hinsichtlich der aviären Influenza in der Gemeinschaft und weltweit. Der Anwendungsbereich der Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines Ausbruchs wurde von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) auf den Umgang mit Ausbrüchen niedrigpathogener aviärer Influenza (LPAI) ausgedehnt, außerdem wurden die verpflichtende aktive Überwachung auf aviäre Influenza und ein umfassenderer Einsatz entsprechender Impfungen eingeführt.
- (6) Die Einfuhr aus Drittländern sollte Bedingungen erfüllen, die den in der Gemeinschaft geltenden gleichwertig sind, und in Bezug auf den internationalen Handel mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen den überarbeiteten Bestimmungen im Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code)⁽⁴⁾ und in den Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals)⁽⁵⁾ der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) Rechnung tragen.
- (7) Argentinien und Israel haben der Kommission ihre Überwachungsprogramme für aviäre Influenza zur Bewertung vorgelegt. Die Kommission hat diese Programme geprüft; da sie dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht entsprechen, sollte in Spalte 7 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der vorliegenden Verordnung eine positive Bewertung dieser Programme eingetragen werden.
- (8) In Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG werden bestimmte Aspekte genannt, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, ob ein Drittland oder Teile eines Drittlandes in die Liste der Drittländer aufgenommen werden können, aus denen Geflügel und Bruteier in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen; dazu gehören der Gesundheitsstatus des Geflügels, die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Informationen über das Vorhandensein ansteckender Tierkrankheiten, einschließlich der aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit, in seinem Hoheitsgebiet bereitstellt, sowie Regelungen des betreffenden Drittlandes zur Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 8.6.1993, S. 24. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/696/EG.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 15.7.1994, S. 35. Berichtigte Fassung im ABl. L 187 vom 26.5.2004, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

⁽⁴⁾ http://www.oie.int/eng/normes/mcode/en_sommaire.htm (neueste Ausgabe).

⁽⁵⁾ http://www.oie.int/eng/normes/en_mmanual.htm?e1d10 (neueste Ausgabe).

▼B

- (9) Artikel 8 der Richtlinie 2002/99/EG sieht vor, dass bei der Erstellung der Listen von Drittländern oder Teilen von Drittländern, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, bestimmte Aspekte zu berücksichtigen sind; dazu gehören der Gesundheitsstatus des betreffenden Tierbestands, die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Informationen über das Vorhandensein infektiöser oder ansteckender Tierkrankheiten, insbesondere der aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit, in seinem Hoheitsgebiet bereitstellt, und Aspekte der allgemeinen Gesundheitslage im jeweiligen Drittland, soweit sie in der Gemeinschaft eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen könnten.

- (10) Im Interesse der Tiergesundheit sollte die vorliegende Verordnung vorsehen, dass Waren nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, in denen in Bezug auf aviäre Influenza Überwachungsprogramme bestehen und, falls Impfungen durchgeführt werden, entsprechende Impfpläne gelten.

- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht vor, dass ein Drittland nur dann in eine der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte Geflügelerzeugnisse gemäß der genannten Verordnung einführen dürfen, aufgenommen werden bzw. dort verbleiben darf, wenn das betreffende Drittland der Kommission ein Programm vorlegt, das den von den Mitgliedstaaten festzulegenden nationalen Programmen zur Überwachung auf Salmonellen gleichwertig ist und von der Kommission genehmigt wird. Eine positive Bewertung derartiger Programme sollte in Anhang I Teil 1 dieser Verordnung eingetragen werden.

- (12) Die Gemeinschaft und bestimmte Drittländer möchten den Handel mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen erlauben, die aus zugelassenen Kompartimenten stammen; daher sollte der Grundsatz der Kompartimentierung bei der Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen im Gemeinschaftsrecht festgeschrieben werden. Vor kurzem hat das OIE den Grundsatz der Kompartimentierung eingeführt, um den weltweiten Handel mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen zu erleichtern, daher sollte dieser Grundsatz in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden.

- (13) Das geltende Gemeinschaftsrecht sieht aus bestimmten Gründen hinsichtlich der Tiergesundheit für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschierem und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildvögeln, insbesondere hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit des für dessen Herstellung verwendeten Fleisches, keine Bescheinigungen vor. Dementsprechend sollten in der vorliegenden Verordnung nach weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen Muster-Veterinärbescheinigungen für diese Waren vorgesehen werden.

- (14) Damit den zuständigen Behörden in bestimmten Situationen im Zusammenhang mit Veterinärbescheinigungen mehr Flexibilität eingeräumt wird, und auf Antrag mehrerer Drittländer, die Eintagsküken von Hausgeflügel und Laufvögeln in die Gemeinschaft ausführen, sollte die vorliegende Verordnung vorsehen, dass solche Waren zum Zeitpunkt der Versendung statt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Veterinärbescheinigung geprüft werden.

▼B

- (15) Zur Vermeidung einer Unterbrechung des Handels sollte die Einfuhr von Waren, die vor der Einführung der Beschränkungen in Anhang I Teil 1 dieser Verordnung erzeugt wurden, in die Gemeinschaft weiter zugelassen werden, und zwar für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Einführung der für die jeweilige Ware geltenden Einfuhrbeschränkungen.
- (16) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads, von der nur Lettland, Litauen und Polen betroffen sind, sollten für Sendungen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, besondere Durchführbedingungen festgelegt werden.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾ legt allgemeine gesundheitsbezogene Vorschriften der Gemeinschaft für die Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Waren in die Gemeinschaft und deren Durchfuhr durch die Gemeinschaft fest.
- (18) Auch die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse ⁽²⁾ enthält einschlägige Vorschriften, die für die Rechtsgültigkeit der Bescheinigungen und zur Betrugsvermeidung erforderlich sind. Daher ist es angebracht, mit der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, dass die von bescheinigungsbefugten Beamten in Drittländern angewandten Vorschriften und Grundsätze Garantien bieten, die den in der genannten Richtlinie vorgesehenen Garantien gleichwertig sind, und dass die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster-Veterinärbescheinigungen nur Sachverhalte widerspiegeln, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung attestiert werden können.
- (19) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollten die Entscheidungen 93/342/EWG, 94/438/EG und 2006/696/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (20) Es sollte eine Übergangszeit festgesetzt werden, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen an Veterinärbescheinigungen nachzukommen.
- (21) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

*Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Die vorliegende Verordnung regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr nachfolgender Erzeugnisse („Erzeugnisse“) in die Gemeinschaft und für deren Durchführung durch die Gemeinschaft, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr:

- a) Geflügel, Bruteier, Eintagsküken und spezifiziert pathogenfreie Eier;
- b) Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, Eier und Eiprodukte.

In ihr wird eine Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten festgelegt, aus denen solche Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

(2) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Geflügel, das für Ausstellungen, Tierschauen oder Wettbewerbe bestimmt ist.

(3) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der besonderen Anforderungen an Bescheinigungen, die in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegt sind.

*Artikel 2***Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1. „Geflügel“: Hühner, Puten, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae), die zu Zuchtzwecken, zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
- 2. „Bruteier“: zur Bebrütung bestimmte Eier von Geflügel;
- 3. „Eintagsküken“: weniger als 72 Stunden altes, noch nicht gefüttertes Geflügel sowie weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht;
- 4. „Zuchtgeflügel“: mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist;
- 5. „Nutzgeflügel“: mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das aufgezogen wird
 - a) zur Erzeugung von Fleisch und/oder Konsumeiern oder
 - b) zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen;

▼B

6. „spezifiziert pathogenfreie Eier“: Bruteier, die von spezifiziert pathogenfreien Geflügelherden gemäß dem Europäischen Arzneibuch ⁽¹⁾ stammen und ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt sind.
7. „Fleisch“: alle genusstauglichen Teile folgender Tierarten:
 - a) Geflügel, d. h. landwirtschaftlich genutzte Vögel, einschließlich Vögeln, die als Hausgeflügel gehalten werden, ohne jedoch als domestiziert zu gelten, ausgenommen Laufvögel;
 - b) Wildgeflügel, das zum menschlichen Verzehr erlegt wird;
 - c) Laufvögel;
8. „Separatorenfleisch“: von Geflügelschlachtkörpern oder nach dem Entfleischen fleischtragender Knochen von diesen maschinell gelöste Fleischreste, deren Muskelfaserstruktur zerstört oder verändert wurde;
9. „Hackfleisch/Faschiertes“: zerkleinertes entbeintes Fleisch mit einem Salzgehalt von weniger als 1 %;
10. „Zone“: einen klar abgegrenzten Teil eines Drittlandes, in dem eine Subpopulation von Tieren mit einem besonderen Gesundheitsstatus in Bezug auf eine bestimmte Krankheit lebt, für die die vorgeschriebenen Überwachungs-, Bekämpfungs- und Biosicherheitsmaßnahmen zum Zweck der Einfuhr gemäß der vorliegenden Verordnung angewandt wurden und werden;
11. „Kompartiment“: einen oder mehrere Geflügelbetriebe in einem Drittland mit gemeinsamem Biosicherheitsmanagement, in denen eine Geflügel-Subpopulation gehalten wird, die in Bezug auf eine bestimmte Krankheit einen einheitlichen Gesundheitsstatus aufweist und für die die vorgeschriebenen Überwachungs-, Bekämpfungs- und Biosicherheitsmaßnahmen zum Zweck der Einfuhr gemäß der vorliegenden Verordnung angewandt wurden und werden;
12. „Betrieb“: eine Anlage oder einen Teil einer Anlage an einem einzigen Standort und mit mindestens einer der folgenden Ausrichtungen:
 - a) Zucht: Erzeugung von Bruteiern zur Produktion von Zuchtgeflügel;
 - b) Vermehrung: Erzeugung von Bruteiern zur Produktion von Nutzgeflügel;
 - c) Aufzucht
 - i) entweder von Zuchtgeflügel bis zum Erreichen des Reproduktionsalters oder
 - ii) von Nutzgeflügel bis zum Erreichen des Legealters;
 - d) Haltung anderen Nutzgeflügels;

⁽¹⁾ <http://www.edqm.eu> (aktuelle Fassung).

▼B

13. „Brütereier“: einen Betrieb, in dem Eier bis zum Schlupf bebrütet werden und der Eintagsküken liefert;
14. „Bestand“: sämtliches Geflügel mit ein und demselben Gesundheitsstatus, das in ein und derselben Anlage oder in ein und demselben Gehege gehalten wird und eine einzige epidemiologische Einheit bildet; bei Stallhaltung schließt diese Definition auch alle Tiere ein, die denselben Luftraum teilen;
15. „aviäre Influenza“ (AI): eine Infektion von Geflügel durch Influenzaviren des Typs A
 - a) des Subtyps H5 oder H7;
 - b) mit einem Index der intravenösen Pathogenität (IVPI) von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern oder
 - c) die bei vier bis acht Wochen alten, intravenös infizierten Hühnern eine Mortalität von mindestens 75 % bewirkt;
16. „hochpathogene aviäre Influenza“ (HPAI): eine Infektion von Geflügel, verursacht durch
 - a) AI-Viren des Subtyps H5 oder H7 mit einer Genomsequenz, die den bei anderen HPAI-Viren festgestellten Genomsequenzen ähnelt und für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, d. h. das Hämagglutininmolekül kann von einer Wirtszell-Protease gespalten werden,
 - b) aviäre Influenza gemäß der Definition unter Nummer 15 Buchstaben b und c;
17. „niedrigpathogene aviäre Influenza“ (LPAI): eine Infektion von Geflügel, verursacht durch AI-Viren des Subtyps H5 oder H7, außer HPAI;
18. „Newcastle-Krankheit“ (ND): eine Infektion von Geflügel,
 - a) die durch den Paramyxovirusstamm 1 verursacht wird und bei Eintagsküken einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,7 ergibt oder
 - b) bei der mehrere basische Aminosäuren im Virus (entweder direkt oder durch Deduktion) am C-Terminus des F2-Proteins und von Phenylalanin am Rest 117, dem N-Terminus des F1-Proteins, nachgewiesen wurden; der Ausdruck „mehrere basische Aminosäuren“ bezeichnet mindestens drei Arginin- oder Lysin-Reste zwischen Rest 113 und Rest 116; lässt sich das hier beschriebene charakteristische Muster der Aminosäurereste nicht nachweisen, ist eine Charakterisierung des isolierten Virus durch einen ICPI-Test erforderlich; bei der oben angeführten Definition werden die Aminosäurereste beginnend mit dem N-Terminus der Aminosäuresequenz nummeriert, die aus der Nukleotidsequenz des F0-Gens abgeleitet wird; die Reste 113 bis 116 entsprechen — von der Spaltungsstelle aus gesehen — den Resten -4 bis -1;

▼B

19. „amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin“: den von der zuständigen Behörde benannten Tierarzt/die von der zuständigen Behörde benannte Tierärztin;
20. „Differenzierung zwischen infizierten und geimpften Tieren (differentiating infected from vaccinated animal, DIVA-Strategie)“: eine Impfstrategie, die es durch Anwendung eines Verfahrens zum Nachweis von Antikörpern gegen das Feldvirus bei Verwendung nicht geimpfter Sentineltiere ermöglicht, zwischen geimpften/infizierten und geimpften/nicht infizierten Tieren zu unterscheiden.

KAPITEL II

ALLGEMEINE EINFUHR- UND DURCHFUHRBEDINGUNGEN*Artikel 3***Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen Waren in die Gemeinschaft eingeführt bzw. durch die Gemeinschaft durchgeführt werden dürfen**

Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt bzw. durch die Gemeinschaft durchgeführt werden.

*Artikel 4***Veterinärbescheinigung**

(1) Den in die Gemeinschaft eingeführten Waren liegt eine Veterinärbescheinigung für die jeweilige Ware gemäß Spalte 4 der Tabelle in Anhang I Teil 1 bei, die auf den Muster-Veterinärbescheinigungen in Anhang I Teil 2 basiert und gemäß den Erläuterungen erstellt wurde („Bescheinigung“).

(2) Werden diese Waren — auch nur teilweise — per Schiff befördert, so wird den Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Eintagsküken eine Erklärung des Schiffskapitäns gemäß Anhang II beigelegt.

(3) Sendungen mit Geflügel, Bruteiern und Eintagsküken, die durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, wird Folgendes beigelegt:

a) eine Veterinärbescheinigung gemäß Absatz 1 mit dem Vermerk „zur Durchfuhr durch die EG“ und

b) eine vom Bestimmungsdrittland verlangte Bescheinigung.

(4) Sendungen mit spezifiziert pathogenfreien Eiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem oder Separatorenfleisch von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel und Sendungen mit Eiern oder Eiprodukten, die durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, liegt eine Bescheinigung bei, die nach dem Muster in Anhang XI erstellt wurde und den darin festgelegten Bedingungen entspricht.

▼B

(5) Im Sinne der vorliegenden Verordnung kann die Durchfuhr auch die Lagerung während der Durchfuhr gemäß Artikel 12 und 13 der Richtlinie 97/78/EG einschließen.

(6) Die Bescheinigungen können auch elektronisch oder nach anderen auf Gemeinschaftsebene vereinbarten harmonisierten Systemen erstellt werden.

*Artikel 5***Einfuhr- und Durchfuhrbedingungen**

(1) Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt oder durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, erfüllen die Bedingungen gemäß Artikel 6 und 7 sowie gemäß Kapitel III.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern oder Eintagsküken. Derartige einzelne Sendungen dürfen jedoch nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten eingeführt werden, aus denen die Einfuhr dieser Art zugelassen ist, und sofern sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Das Drittland, das Gebiet, die Zone oder das Kompartiment ist in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 aufgeführt, und in Spalte 4 dieser Tabelle ist angegeben, welche Muster-Veterinärbescheinigung für die betreffende Ware gilt;
- b) die Sendungen unterliegen keinerlei Einfuhrverbot aus Gründen der Tiergesundheit;
- c) die Einfuhrbedingungen umfassen auch die Absonderung oder Quarantäne nach der Einfuhr.

(3) Waren gemäß Absatz 1:

- a) sind mit den zusätzlichen Garantien gemäß Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 versehen;
- b) erfüllen die besonderen Bedingungen gemäß Spalte 6 und entsprechen gegebenenfalls dem Schlussdatum gemäß Spalte 6A und dem Anfangsdatum gemäß Spalte 6B der Tabelle in Anhang I Teil 1;
- c) sind mit den zusätzlichen Garantien zur Tiergesundheit versehen, soweit diese vom Bestimmungsmitgliedstaat gefordert und in dieser Bescheinigung genannt werden;
- d) die Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung gelten nur, falls dies in der entsprechenden Spalte der Tabelle in Anhang I Teil 1 angegeben ist.

▼B*Artikel 6***Untersuchungs-, Probenahme- und Testverfahren**

Sind Untersuchungen, Probenahmen und Tests in Bezug auf aviäre Influenza, Mycoplasmen, Newcastle-Krankheit, Salmonellen und andere Krankheitserreger, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier von Bedeutung sind, für die Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bescheinigungen erforderlich, dürfen derartige Waren in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, sofern diese Untersuchungen, Probenahmen und Tests von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes oder gegebenenfalls des Bestimmungsmitgliedstaats gemäß Anhang III durchgeführt wurden.

*Artikel 7***Anforderungen bezüglich der Meldung von Krankheiten**

Waren dürfen in die Gemeinschaft aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten nur eingeführt werden, wenn das betreffende Drittland:

▼M2

- a) die Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung eines ersten Ausbruchs der LPAI, HPAI oder der Newcastle-Krankheit über die Seuchenlage informiert;
- b) dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit⁽¹⁾ unverzüglich Virusisolate von den ersten Ausbrüchen der HPAI bzw. der Newcastle-Krankheit übermittelt; solche Virusisolate sind nicht erforderlich für die Einfuhr von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr solcher Waren in die Gemeinschaft zugelassen ist;

▼B

- c) der Kommission regelmäßig aktualisierte Angaben zur Seuchenlage vorlegt.

KAPITEL III**TIERGESUNDHEITSSTATUS IN DRITTLÄNDERN, GEBIETEN, ZONEN UND KOMPARTIMENTEN IN BEZUG AUF AVIÄRE INFLUENZA UND NEWCASTLE-KRANKHEIT***Artikel 8***Von aviärer Influenza freie Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente**

(1) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gilt ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment, aus dem bzw. aus der Waren in die Gemeinschaft eingeführt werden, als frei von aviärer Influenza, sofern:

- a) aviäre Influenza in dem Drittland, dem Gebiet, der Zone oder dem Kompartiment über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ausstellung der Bescheinigung durch den amtlichen Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin nicht aufgetreten ist;

⁽¹⁾ Veterinary Laboratories Agency, New Haw, Weybridge, Surrey, KT15 3NB, Vereinigtes Königreich.

▼B

b) ein Überwachungsprogramm für aviäre Influenza gemäß Artikel 10 über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Ausstellung der unter Buchstabe a genannten Bescheinigung durchgeführt wurde, soweit dies in der Bescheinigung gefordert ist.

(2) Tritt in einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das bzw. die zuvor gemäß Absatz 1 frei von dieser Krankheit war, aviäre Influenza auf, so wird dieses Drittland, dieses Gebiet, diese Zone oder dieses Kompartiment wieder als frei von aviärer Influenza eingestuft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Im Falle der HPAI wurde zu deren Bekämpfung ein Tilgungsprogramm durchgeführt;
- b) im Falle der LPAI wurde zu deren Bekämpfung entweder ein Tilgungsprogramm durchgeführt oder das betroffene Geflügel geschlachtet;
- c) in allen zuvor infizierten Betrieben wurde eine angemessene Reinigung und Desinfektion durchgeführt;
- d) nach Abschluss der unter Buchstabe c genannten Reinigung und Desinfektion wurde gemäß Anhang IV Teil II drei Monate lang auf aviäre Influenza überwacht, wobei das Ergebnis negativ war.

*Artikel 9***HPAI-freie Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente**

(1) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gilt ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment, aus dem bzw. aus der Waren in die Gemeinschaft eingeführt werden, als HPAI-frei, sofern diese Krankheit in dem Drittland, dem Gebiet, der Zone oder dem Kompartiment für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Ausstellung der Bescheinigung durch den amtlichen Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin nicht aufgetreten ist.

(2) Tritt in einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das bzw. die zuvor gemäß Absatz 1 frei von dieser Krankheit war, HPAI auf, so wird dieses Drittland, dieses Gebiet, diese Zone oder dieses Kompartiment wieder als HPAI-frei eingestuft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zur Bekämpfung der Krankheit wurde in allen zuvor infizierten Betrieben ein Tilgungsprogramm einschließlich einer angemessenen Reinigung und Desinfektion durchgeführt;
- b) nach Abschluss des unter Buchstabe a genannten Tilgungsprogramms und der entsprechenden Reinigung und Desinfektion wurde gemäß Anhang IV Teil II drei Monate lang auf aviäre Influenza überwacht, wobei das Ergebnis negativ war.



Artikel 10

Programme zur Überwachung auf aviäre Influenza

Ist in der Bescheinigung ein Überwachungsprogramm für aviäre Influenza vorgeschrieben, dürfen Waren aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn

- a) das Drittland, das Gebiet, die Zone oder das Kompartiment für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ein Überwachungsprogramm für aviäre Influenza durchgeführt hat, wie in Spalte 7 der Tabelle in Anhang I Teil 1 angegeben, sofern dieses Programm den Anforderungen
 - i) in Anhang IV Teil I oder
 - ii) des Gesundheitskodex für Landtiere der OIE ⁽¹⁾ genügt;
- b) das Drittland die Kommission über alle Änderungen an seinem Überwachungsprogramm für aviäre Influenza informiert.

Artikel 11

Impfung gegen aviäre Influenza

Wird in Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten gegen aviäre Influenza geimpft, dürfen Geflügel oder sonstige von geimpftem Geflügel stammende Waren nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn:

- a) das Drittland die Impfungen gegen aviäre Influenza nach einem Impfplan durchführt, der in Spalte 8 der Tabelle in Anhang I Teil 1 angegeben ist und den Anforderungen in Anhang V entspricht;
- b) das Drittland die Kommission über alle Änderungen an seinem Impfplan gegen aviäre Influenza informiert.

Artikel 12

Von Newcastle-Krankheit freie Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente

(1) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gilt ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment, aus dem bzw. aus der Waren in die Gemeinschaft eingeführt werden, als frei von Newcastle-Krankheit, sofern

- a) in dem Drittland, dem Gebiet, der Zone oder dem Kompartiment zumindest in den letzten zwölf Monaten vor der Ausstellung der Bescheinigung durch den amtlichen Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin kein Ausbruch der Newcastle-Krankheit in Geflügelbeständen verzeichnet wurde;
- b) für mindestens den unter Buchstabe a genannten Zeitraum nicht gegen Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft wurde, die nicht den Kriterien für anerkannte Impfstoffe gegen Newcastle-Krankheit gemäß Anhang VI entsprechen.

⁽¹⁾ http://www.oie.int/eng/normes/mcode/en_sommaire.htm

▼B

(2) Tritt in einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das bzw. die zuvor gemäß Absatz 1 frei von dieser Krankheit war, die Newcastle-Krankheit auf, so wird dieses Drittland, dieses Gebiet, diese Zone oder dieses Kompartiment wieder als frei von Newcastle-Krankheit eingestuft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zur Bekämpfung der Krankheit wurde ein Tilgungsprogramm durchgeführt;
- b) in allen zuvor infizierten Betrieben wurde eine angemessene Reinigung und Desinfektion durchgeführt;
- c) während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten nach Abschluss des Tilgungsprogramms gemäß Buchstabe a und der Reinigung und Desinfektion gemäß Buchstabe b
 - i) kann die zuständige Behörde eines Drittlandes durch intensive Untersuchungen einschließlich Laboruntersuchungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch nachweisen, dass in dem Drittland, dem Gebiet, der Zone oder dem Kompartiment diese Krankheit nicht aufgetreten ist;
 - ii) wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die nicht den Kriterien für anerkannte Impfstoffe gegen Newcastle-Krankheit gemäß Anhang VI entsprechen.

*Artikel 13***Ausnahmeregelung bezüglich der Verwendung von Impfstoffen gegen Newcastle-Krankheit**

(1) Bei Waren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a wird abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von Newcastle-Krankheit betrachtet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Drittland, das Gebiet, die Zone oder das Kompartiment erlaubt die Verwendung von Impfstoffen, die den allgemeinen Kriterien in Anhang VI Teil I, jedoch nicht den besonderen Kriterien in Anhang VI Teil II genügen;
- b) die zusätzlichen Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang VII Teil I werden eingehalten.

(2) Bei Waren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b wird abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment, aus dem bzw. aus der Geflügelfleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden darf, als frei von Newcastle-Krankheit betrachtet, wenn die zusätzlichen Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang VII Teil II erfüllt sind.



KAPITEL IV

BESONDERE EINFUHRBEDINGUNGEN

*Artikel 14***Besondere Bedingungen für die Einfuhr von Geflügel, Bruteiern und Eintagsküken**

(1) Zusätzlich zu den Bedingungen in den Kapiteln II und III gelten folgende besonderen Bedingungen für die Einfuhr von

- a) Zucht- und Nutzgeflügel mit Ausnahme von Laufvögeln, Bruteiern und Eintagsküken außer solchen von Laufvögeln: die Anforderungen gemäß Anhang VIII;
- b) Zucht- und Nutzlaufvögeln, Bruteiern und Eintagsküken dieser Tierarten: die Anforderungen gemäß Anhang IX.

(2) Die Bedingungen in Absatz 1 gelten nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern oder Eintagsküken.

*Artikel 15***Besondere Bedingungen für die Einfuhr spezifiziert pathogenfreier Eier**

Zusätzlich zu den Bedingungen in den Artikeln 3 bis 6 gelten für spezifiziert pathogenfreie Eier, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, folgende Bedingungen:

- a) Sie erhalten einen Stempel mit dem ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaates und der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs;
- b) jede Packung spezifiziert pathogenfreier Eier enthält nur Eier ein und desselben Herkunftsmitgliedstaates, Betriebs und Absenders und weist zumindest die folgenden Angaben auf:
 - i) die Informationen gemäß Buchstabe a;
 - ii) die deutlich sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung spezifiziert pathogenfreie Eier enthält;
 - iii) den Namen des Absenders oder den Namen seines Betriebs und seine Anschrift;
- c) spezifiziert pathogenfreie Eier, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, müssen nach positivem Abschluss der Einfuhrkontrollen direkt zu ihrem Bestimmungsort befördert werden.

▼B*Artikel 16***Besondere Bedingungen für die Beförderung von Geflügel und Eintagsküken**

Geflügel und Eintagsküken, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, dürfen nicht

- a) auf ein Transportmittel geladen werden, das anderes Geflügel und andere Eintagsküken mit niedrigerem Gesundheitsstatus befördert;
- b) im Verlaufe der Beförderung in die Gemeinschaft durch ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment befördert oder dort abgeladen werden, aus dem bzw. aus der die Einfuhr solchen Geflügels und solcher Eintagsküken in die Gemeinschaft nicht zugelassen ist.

*Artikel 17***Besondere Bedingungen für die Einfuhr von Laufvogelfleisch**

In die Gemeinschaft darf nur Fleisch von Laufvögeln eingeführt werden, auf die die Schutzmaßnahmen gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber gemäß Anhang X Teil II angewandt wurden.

KAPITEL V

BESONDERE DURCHFUHRBEDINGUNGEN**▼M15***Artikel 18***Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen**

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 wird die Durchfuhr von Sendungen mit Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem oder Separatorenfleisch von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel und von Sendungen mit Eiern, Eiprodukten oder spezifiziert pathogenfreien Eiern zugelassen, die auf direktem Wege oder über ein anderes Drittland auf der Straße oder Schiene aus Russland kommen oder für Russland bestimmt sind und zwischen Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen befördert werden, die im Anhang der Entscheidung 2009/821/EG ⁽¹⁾ der Kommission aufgeführt sind, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle in Lettland, Litauen oder Polen mit einer fortlaufend nummerierten Plombe versiegelt;
- b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle in Lettland, Litauen oder Polen aufgebrachten Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR NACH RUSSLAND DURCH DIE EU“;
- c) die Verfahrensvorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle in Lettland, Litauen oder Polen auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt.

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

▼ M26

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 wird die Durchfuhr von Sendungen mit Eiern, Eiprodukten und Geflügelfleisch genehmigt, die auf der Straße oder Schiene aus Belarus kommen und für das russische Gebiet Kaliningrad bestimmt sind und zwischen Grenzkontrollstellen in Litauen befördert werden, die im Anhang der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführt sind, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

▼ M15

- a) Die Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle in Litauen mit einer fortlaufend nummerierten Plombe versiegelt;
- b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle in Litauen aufgebrauchten Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR NACH RUSSLAND DURCH LITAUEN“;
- c) die Verfahrensvorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle in Litauen auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt.

(3) Sendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 4 bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG nicht im Gebiet der Europäischen Union abgeladen oder eingelagert werden.

(4) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen gemäß den Absätzen 1 und 2 und die entsprechende Warenmenge, die das Gebiet der Europäischen Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼ M25*Artikel 18a*

Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Kroatien von Sendungen, die aus Bosnien und Herzegowina stammen und für Drittländer bestimmt sind

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 wird die direkte Durchfuhr auf der Straße von Sendungen mit Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, und von Sendungen mit Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern zugelassen, die aus Bosnien und Herzegowina kommen und für Drittländer bestimmt sind und zwischen der Grenzkontrollstelle Nova Sela und der Grenzkontrollstelle Ploče befördert werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle anhand einer Plombe mit Seriennummer verplombt;
- b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle aufgebrauchten Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR DURCH DIE EU IN DRITTLÄNDER“;
- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

▼ M25

- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission ⁽¹⁾ bescheinigt.
- (2) Das Abladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼ B

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 19***Aufhebungen**

Die Entscheidungen 93/342/EWG, 94/438/EG und 2006/696/EG werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Entscheidungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang XII.

*Artikel 20***Übergangsbestimmungen**

Waren, für die entsprechende Veterinärbescheinigungen gemäß der Entscheidung 93/342/EWG, 94/438/EG oder 2006/696/EG ausgestellt wurden, dürfen bis zum 15. Februar 2009 in die Gemeinschaft eingeführt bzw. durch die Gemeinschaft durchgeführt werden.

*Artikel 21***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.

GEFLÜGEL, BRUTEIER, EINTAGSKÜKEN, SPEZIFIZIERT PATHOGENFREIE EIER, FLEISCH, HACKFLEISCH/FASCHIERTES, SEPARATORENFLEISCH, EIER UND EIPRODUKTE

TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			POU, RAT, EP, E					A		S4
			WGM	VIII						
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, DOC, HEP, SRP							S0, ST0
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			POU	VI						
			RAT	VII						

▼ **M29**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT, BPR, DOR, HER, SRA		N			A		
	BR-2	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP		N					S5, ST0
	BR-3	Bundesdistrikt und die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	WGM	VIII						
			EP, E, POU		N					S4
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E (jeweils „nur zur Durchfuhr durch Litau- en“)	IX						

▼ **M36**

CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet Kanadas ohne das Gebiet CA-2	BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S1, ST1
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					

▼ M36

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	CA-2	Gebiet, das folgende Teile des kanadischen Hoheitsgebiets umfasst:								
	CA-2.1	„Primäre Kontrollzone“ innerhalb folgender Grenzen: — Pazifik im Westen, — Grenze zu den USA im Süden, — Highway 16 im Norden, — Grenze zwischen den Provinzen British Columbia und Alberta im Osten	WGM	VIII	P2	4.12.2014	9.6.2015			
			POU, RAT		N, P2					
	CA-2.2	Gebiet in der Provinz Ontario innerhalb folgender Grenzen: — Vom Schnittpunkt der County Road 119 mit der County Road 64 und der 25th Line; — entlang der 25th Line Richtung Norden bis zum Schnittpunkt mit der Road 68, von dort entlang der Road 68 nach Osten bis zu dem Punkt, wo diese wieder auf die 25th Line trifft, von dort entlang der 25th Line nach Norden bis zur Road 74; — von der 25th Line entlang der Road 74 Richtung Osten bis zur 31st Line; — von der Road 74 entlang der 31st Line Richtung Norden bis zur Road 78; — von der 31st Line entlang der Road 78 Richtung Osten bis zur 33rd Line; — von der Road 78 entlang der 33rd Line Richtung Norden bis zur Road 84; — von der 33rd Line entlang der Road 84 Richtung Osten bis zum Highway 59; — von der Road 84 entlang dem Highway 59 Richtung Süden bis zur Road 78; — vom Highway 59 entlang der Road 78 Richtung Osten bis zur 13th Line; — von der Road 78 entlang der 13th Line Richtung Süden bis zur Oxford Road 17;	WGM	VIII	P2	8.4.2015				
			POU, RAT		N, P2					

▼ **M36**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		— von der 13th Line entlang der Oxford Road 17 Richtung Osten bis zur Oxford Road 4; — von der Oxford Road 17 entlang der Oxford Road 4 Richtung Süden bis zur County Road 15; — von der Oxford Road 4 entlang der County Road 15 Richtung Osten (über den Highway 401 hinweg) bis zur Middletown Line; — von der County Road 15 entlang der Middle-town Line Richtung Süden (über den Highway 403 hinweg) bis zur Old Stage Road; — von der Middletown Line entlang der Old Stage Road Richtung Westen bis zur County Road 59; — von der Old Stage Road entlang der County Road 59 Richtung Süden bis zur Curries Road; — von der County Road 59 entlang der Curries Road Richtung Westen bis zur Cedar Line; — von der Curries Road entlang der Cedar Line Richtung Süden bis zur Rivers Road; — von der Cedar Line entlang der Rivers Road Richtung Südwesten bis zur Foldens Line; — von der Rivers Road entlang der Foldens Line Richtung Nordwesten bis zur Sweaburg Road; — von der Foldens Line entlang der Sweaburg Road Richtung Südwesten bis zur Harris Street; — von der Sweaburg Road entlang der Harris Street Richtung Nordwesten bis zum Highway 401; — von der Harris Street entlang dem Highway 401 Richtung Westen bis zur Ingersoll Street (County Road 10); — vom Highway 401 entlang der Ingersoll Street (County Road 10) Richtung Norden bis zur County Road 119;								

▼ M36

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		— von der Ingersoll Street (County Road 10) entlang der County Road 119 bis zum Ausgangspunkt, an dem die County Road 119 auf die 25th Line trifft.								
			WGM	VIII	P2					
		Gebiet in der Provinz Ontario innerhalb folgender Grenzen:	POU, RAT		N P2					
	CA-2.3	— Von der Kreuzung Township Road 4/Highway 401 entlang der Township Road 4 Richtung Westen bis zur Blandford Road; — von der Township Road 4 entlang der Blandford Road Richtung Norden bis zur Oxford Waterloo Road; — von der Blandford Road entlang der Oxford Waterloo Road Richtung Osten bis zur Walker Road; — von der Oxford Waterloo Road entlang der Walker Road Richtung Norden bis zur Bridge Street; — von der Walker Road entlang der Bridge Street Richtung Osten bis zur Puddicombe Road; — von der Bridge Street entlang der Puddicombe Road Richtung Norden bis zur Bethel Road; — von der Puddicombe Road entlang der Bethel Road Richtung Osten bis zur Queen Street; — von der Bethel Road entlang der Queen Street Richtung Süden bis zur Bridge Street; — von der Queen Street entlang der Bridge Street Richtung Osten bis zur Trussler Road; — von der Bridge Street entlang der Trussler Road Richtung Süden bis zur Oxford Road 8; — von der Trussler Road entlang der Oxford Road 8 Richtung Osten bis zur Northumberland Street; — von der Oxford Road 8 entlang der Northumberland Street (die dann in die Swan Street/Ayr Road übergeht) Richtung Süden bis zur Brant Waterloo Road;				18.4.2015				

▼ **M36**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		— von der Swan Street/Ayr Road entlang der Brant Waterloo Road bis zur Trussler Road; — von der Brant Waterloo Road entlang der Trussler Road Richtung Süden bis zur Township Road 5; — von der Trussler Road entlang der Township Road 5 Richtung Westen bis zur Blenheim Road; — von der Township Road 5 entlang der Blenheim Road Richtung Süden bis zur Township Road 3; — von der Blenheim Road entlang der Township Road 3 Richtung Westen bis zur Oxford Road 22; — von der Township Road 3 entlang der Oxford Road 22 Richtung Norden bis zur Township Road 4; — von der Oxford Road 22 entlang der Township Road 4 Richtung Westen bis zum Highway 401.								

▼ **M29**

CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	(³)					A		(³)
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S0, ST0
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
	CN-1	Provinz Shandong	POU, E	VI	P2	6.2.2004	—			S4
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, WGM							

▼ **M29**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
HK — Hongkong	HK-0	Das gesamte Gebiet der Sonderverwaltungszone Hongkong	EP							

▼ **M34**

IL — Israel ⁽⁶⁾	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER	X	N			A		S5, ST1
			SRP		P3	18.4.2015				
			POU, RAT	X	N					
			WGM	VIII	P3	18.4.2015				
			E	X						S4
			EP							
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
KR — Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
MD — Republik Moldau	MD-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, WGM							S4
MY — Malaysia	MY-0	—	—							
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP							
			E							S4
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	MK-0 ⁽⁴⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							

▼ **M29**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP		P2	17.5.2013				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT, EP, E	VII						S4
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
PM — St. Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
RS — Serbien ⁽⁵⁾	RS-0 ⁽⁵⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E, POU							S4
SG — Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF, EP							
			WGM	VIII			1.7.2012			
			POU, RAT				1.7.2012			
			E				1.7.2012			S4

▼ M29

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOR, HER							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4

▼ M34

UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E, EP, POU, RAT, WGM							
--------------	------	------------------------	-------------------------	--	--	--	--	--	--	--

▼ M35

US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
	US-1	Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet US-2	BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA		N			A		S3, ST1
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
	US-2	Gebiet bestehend aus:								
	US-2.1	Bundesstaat Washington: Benton County Franklin County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	7.4.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.2	Bundesstaat Washington: Clallam County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					

▼ M35

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.3	Bundesstaat Washington: Okanogan County (1):	WGM	VIII	P2					
		a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt der US 97 WA 20 mit der S. Janis Road, nach rechts auf die S. Janis Road. Nach links auf die McLaughlin Canyon Road, dann nach rechts auf die Hardy Road, dann nach links auf die Chewilken Valley Road; b) im Osten: von der Chewilken Valley Road nach rechts auf die JH Green Road, dann nach links auf die Hosheit Road, dann nach links auf die Tedrow Trail Road, dann nach links auf die Brown Pass Road bis zur Grenze des Colville-Stammes. Entlang der Grenze des Colville-Stammes in westlicher und dann in südlicher Richtung, bis sie die US 97 WA 20 kreuzt; c) im Süden: nach rechts auf die US 97 WA 20, dann nach links auf die Cherokee Road, dann nach rechts auf die Robinson Canyon Road. Nach links auf die Bide A Wee Road, dann nach links auf die Duck Lake Road, dann nach rechts auf die Soren Peterson Road, dann nach links auf die Johnson Creek Road, dann nach rechts auf die George Road. Nach links auf die Wetherstone Road, dann nach rechts auf die Eplay Road;	POU, RAT		N P2	29.1.2015				

▼ M35

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		d) im Westen: von der Eplay Road nach rechts auf die Conconully Road/6th Avenue N., dann nach links auf die Green Lake Road, dann nach rechts auf die Salmon Creek Road, dann nach rechts auf die Happy Hill Road, dann nach links auf die Conconully Road (geht in die Main Street über). Nach rechts auf den Broadway, dann nach links auf die C Street, dann nach rechts auf die Lake Street E, dann nach rechts auf die Sinlahekin Road, dann nach rechts auf die S. Fish Lake Road, dann nach rechts auf die Fish Lake Road. Nach links auf die N. Pine Creek Road, dann nach rechts auf die Henry Road (geht in die N. Pine Creek Road über), dann nach rechts auf die Indian Springs Road, dann nach rechts auf den Hwy 7 bis zur US 97 WA 20								
	US-2.4	Bundesstaat Washington: Okanogan County (2):	WGM	VIII	P2					
		a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt des US-amerikanischen Hwy 97 mit der kanadischen Grenze, weiter in östlicher Richtung entlang der kanadischen Grenze, dann nach rechts auf die 9 Mile Road (County Hwy 4777); b) im Osten: von der 9 Mile Road nach rechts auf den Old Hwy 4777, der nach Süden in die Molson Road übergeht. Nach rechts auf die Chesaw Road, dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach links auf die Forest Development Road 350, die in die Forest Development	POU, RAT		N P2	3.2.2015				

▼ M35

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		Road 3625 übergeht. Von dort nach Westen und dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach rechts auf die Rone Road, dann nach rechts auf die Box Spring Road, dann nach links auf die Mosquito Creek Road und dann nach rechts auf die Swanson Mill Road; c) im Süden: von der Swanson Mill Road nach links auf die O'Neil Road, dann in südlicher Richtung auf die US 97. Nach rechts auf die Ellis Forde Bridge Road, dann nach links auf die Janis Oroville (SR 7), dann nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach rechts auf die Wannacut Lake Road, dann nach links auf die Ellemeham Mountain Road, dann nach links auf die Earth Dam Road, dann nach links auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine weitere namenlose Straße, dann nach links auf eine namenlose Straße und dann nach links auf eine weitere namenlose Straße; d) im Westen: von der namenlosen Straße nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach links auf die Smilkameen Road bis zur kanadischen Grenze								
US-2.5	Bundesstaat Oregon: Douglas County		WGM	VIII	P2					
			POU, RAT		N P2	19.12.2014	23.3.2015			

▼ M35

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.6	Bundesstaat Oregon: Deschutes County	WG	VIII	P2	14.2.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.7	Bundesstaat Oregon: Malheur County	WGM	VIII	P2	20.1.2015	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					
		Bundesstaat Idaho: Canyon County Payette County	WGM	VIII	P2					
			POU, RAT		N P2					
	US-2.8	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2	23.1.2015				
		Stanislaus County/Tuolumne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden — 2,5 Meilen östlich des Schnittpunkts des State Hwy. 108 mit der Williams Road; b) im Nordosten — 1,4 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Rock River Dr. mit der Tulloch Road; c) im Osten — 2,0 Meilen nordwestlich des Schnittpunkts der Milpitas Road mit der Las Cruces Road; d) im Südosten — 1,58 Meilen östlich vom Nordende der Rushing Road; e) im Süden — 0,70 Meilen südlich des Schnittpunkts des State Highway 132 mit der Crabtree Road;	POU, RAT		N P2					

▼ M35

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		f) im Südwesten — 0,8 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Hazel Dean Road mit der Loeoak Road; g) im Westen — 2,5 Meilen südwestlich des Schnittpunkts der Warnerville Road mit der Tim Bell Road; h) im Nordwesten — 1,0 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der CA-120 mit der Tim Bell Road								
	US-2.9	Bundesstaat Kalifornien: Kings County:	WGM	VIII	P2					
		Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden — 0,58 Meilen nördlich der Kansas Avenue; im Nordosten — 0,83 Meilen östlich der CA-43; b) im Osten — 0,04 Meilen östlich der 5th Avenue; c) im Südosten — 0,1 Meilen östlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 7th Avenue; d) im Süden — 1,23 Meilen nördlich der Redding Avenue; e) im Südwesten — 0,6 Meilen westlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 15th Avenue; f) im Westen — 1,21 Meilen östlich der 19th Avenue; g) im Nordwesten — 0,3 Meilen nördlich des Schnittpunkts der Laurel Avenue mit der 16th Avenue	POU, RAT		N P2	12.2.2015				

▼ **M35**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.10	Bundesstaat Minnesota	WGM	VIII	P2	5.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.11	Bundesstaat Missouri: Jasper County Barton County	WGM	VIII	P2	8.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.12	Bundesstaat Missouri: Moniteau County Morgan County	WGM	VIII	P2	9.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.13	Bundesstaat Arkansas: Boone County Marion County	WGM	VIII	P2	11.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.14	Bundesstaat Kansas: Leavenworth County Wyandotte County	WGM	VIII	P2	13.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.15	Bundesstaat Kansas: Cherokee County Crawford County	WGM		P2	9.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.16	Bundesstaat Montana: Judith Basin County Fergus County	WGM	VIII	P2	2.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.17	Bundesstaat North Dakota: Dickey County	WGM	VIII	P2	11.4.2015				
			POU, RAT		N P2					

▼ **M35**

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.18	Bundesstaat South Dakota	WGM	VIII	P2	1.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19	Bundesstaat Wisconsin	WGM	VIII	P2	11.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.20	Bundesstaat Iowa	WGM	VIII	P2	14.4.2015				
			POU, RAT		N P2					

▼ **M29**

UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, RAT							S4
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII	P2, H	9.4.2011				
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RAT	VII						
			EP, E							S4

(¹) Vor diesem Datum erzeugte Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.

(²) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.

(³) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(⁵) Ohne das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

(⁶) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

▼B

TEIL 2

Muster-Veterinärbescheinigungen*Muster*

„BPP“:	Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel
„BPR“:	Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzlaufvögel
„DOC“:	Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln
„DOR“:	Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Laufvögeln
„HEP“:	Veterinärbescheinigung für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln
„HER“:	Veterinärbescheinigung für Bruteier von Laufvögeln
„SPF“:	Veterinärbescheinigung für spezifiziert pathogenfreie Eier
„SRP“:	Veterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel
„SRA“:	Veterinärbescheinigung für Schlachtlauvögel
„POU“:	Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch
„POU-MI/MSM“:	Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel
„RAT“:	Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr
„RAT-MI/MSM“:	Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Zuchtlauvögeln für den menschlichen Verzehr
„WGM“:	Veterinärbescheinigung für Wildgeflügelfleisch
„WGM-MI/MSM“:	Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Wildgeflügel
„E“:	Veterinärbescheinigung für Eier
„EP“:	Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte

Zusätzliche Garantien (ZG)

„I“:	Garantien für Zucht- und Nutzlaufvögel aus Drittländern, Gebieten und Zonen, die nicht frei von Newcastle-Krankheit sind, mit Bescheinigungen nach dem Muster BPR
------	---

▼ B

- „II“: Garantien für Eintagsküken von Laufvögeln aus Drittländern, Gebieten und Zonen, die nicht frei von Newcastle-Krankheit sind, mit Bescheinigungen nach dem Muster DOR
- „III“: Garantien für Bruteier von Laufvögeln aus Drittländern, Gebieten und Zonen, die nicht frei von Newcastle-Krankheit sind, mit Bescheinigungen nach dem Muster HER

▼ M1**▼ B**

- „V“: Garantien für zur Schlachtung bestimmte Laufvögel aus Drittländern, Gebieten und Zonen, die nicht frei von Newcastle-Krankheit sind, mit Bescheinigungen nach dem Muster SRA
- „VI“: Garantien für Geflügelfleisch mit Bescheinigungen nach dem Muster POU
- „VII“: Garantien für Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr mit Bescheinigungen nach dem Muster RAT
- „VIII“: Garantien für Wildgeflügelfleisch mit Bescheinigungen nach dem Muster WGM

▼ M26

- „IX“: Für die Durchfuhr durch Litauen werden nur Sendungen mit Eiern, Eiprodukten und Geflügelfleisch zugelassen, die aus Belarus stammen und für das russische Gebiet Kaliningrad bestimmt sind, sofern Artikel 18 Absätze 2, 3 und 4 eingehalten wird

▼ M34

- „X“: Zusätzliche Garantien für Waren mit Bescheinigungen nach Anhang III Abschnitt I Nummer 8 und den Mustern BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, POU, RAT oder E

▼ M1*Programm zur Salmonellenbekämpfung*

- „S0“: Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft für Zucht- und Nutzgeflügel (BPP) von *Gallus gallus*, Eintagsküken (DOC) von *Gallus gallus*, Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung (SRP) von *Gallus gallus* sowie für Bruteier (HEP) von *Gallus gallus*, da der Kommission ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.
- „S1“: Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft für Zucht- und Nutzgeflügel (BPP) von *Gallus gallus*, Eintagsküken (DOC) von *Gallus gallus* sowie für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung (SRP) von *Gallus gallus*, die nicht als Zuchtgeflügel gehalten werden sollen, da der Kommission ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.
- „S2“: Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft für Zucht- und Nutzgeflügel (BPP) von *Gallus gallus*, Eintagsküken (DOC) von *Gallus gallus* sowie für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung (SRP) von *Gallus gallus*, die weder als Zucht- noch als Legegeflügel gehalten werden sollen, da der Kommission ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.

▼ M1

- „S3“ Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft für Zucht- und Nutzgeflügel (BPP) von *Gallus gallus* sowie für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung (SRP) von *Gallus gallus*, das nicht als Zuchtgeflügel gehalten werden soll, da der Kommission ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.
- „S4“ Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft für Eier (E) von *Gallus gallus* mit Ausnahme von Eiern der Klasse B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 557/2007, da der Kommission ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.

▼ M5

- „S5“ Verbot der Ausfuhr in die Union für Zucht- und Nutzgeflügel (BPP) von *Gallus gallus* sowie für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung (SRP) von *Gallus gallus*, da ein Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.
- „ST0“ Verbot der Ausfuhr in die Union für Zucht- und Nutzputen (BPP), Puteneintagsküken (DOC), Schlachtputen und Puten zur Wiederaufstockung (SRP) sowie Bruteier von Puten (HEP), da ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.
- „ST1“ Verbot der Ausfuhr in die Union für Zucht- und Nutzputen (BPP) sowie für Schlachtputen und Puten zur Wiederaufstockung (SRP), da ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.

▼ B*Besondere Bedingungen*

- „P2“ Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. der Durchfuhr durch die Gemeinschaft aufgrund von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem HPAI-Ausbruch
- „P3“ Verbot der Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. der Durchfuhr durch die Gemeinschaft aufgrund von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem ND-Ausbruch

▼ M3

- „N“ Es wurden Garantien dahin gehend abgegeben, dass die Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Drittland oder Gebiet den in der Union geltenden gleichwertig sind. Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit dürfen Waren aus dem Drittland oder Gebiet weiterhin eingeführt werden, wobei sich der Code des Drittlandes oder Gebiets nicht ändert. Allerdings ist die Einfuhr aus Teilen, denen die zuständige Behörde des Drittlands oder Gebiets aufgrund eines Ausbruchs dieser Krankheit amtliche Beschränkungen auferlegt hat, in die Union automatisch untersagt

▼ M29

„H“: Es wurden Garantien gegeben, dass das Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde. Im Fall eines HPAI-Ausbruchs im Hoheitsgebiet des Drittlandes darf solches Fleisch weiterhin eingeführt werden, sofern es von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der frei von LPAI und HPAI ist, um den in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein LPAI- oder HPAI-Ausbruch zu verzeichnen war und der keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten LPAI oder HPAI aufgetreten ist.

▼ B*AI-Überwachungsprogramm und AI-Impfplan*

„A“: Das Drittland, das Gebiet, die Zone oder das Kompartiment führt ein AI-Überwachungsprogramm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durch

„B“: Das Drittland, das Gebiet, die Zone oder das Kompartiment führt einen AI-Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durch.

Erläuterungen*Allgemeine Hinweise*

- a) Die bzw. das ausführende Drittland, Gebiet, Zone oder Kompartiment stellt die Veterinärbescheinigungen nach den Mustern aus, die in Teil 2 dieses Anhangs für die betreffende Ware vorgegeben sind. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen und gegebenenfalls die für die bzw. das ausführende Drittland, Gebiet, Zone oder Kompartiment verlangten zusätzlichen Gesundheitsgarantien.

Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Garantien für die betreffende Ware verlangt, werden diese ebenfalls im Bescheinigungsoriginal vermerkt.

- b) Für jede Sendung der betreffenden Ware, die aus einem in Teil 1 Spalten 2 und 3 dieses Anhangs genannten Gebiet ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff zu ein und demselben Bestimmungsort befördert wird, muss eine separate Bescheinigung vorgewiesen werden.
- c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem beidseitig bedruckten einzelnen Blatt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Seiten, die alle ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- d) Die Bescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch — erforderlichenfalls durch eine amtliche Übersetzung ergänzte — Bescheinigungen in einer anderen Gemeinschaftssprache als ihrer eigenen Amtssprache zulassen.
- e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der in der Sendung enthaltenen Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes bzw. der bescheinigungsbefugten amtlichen Tierärztin versehen ist.

▼B

- f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Seiten gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und trägt am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.
- g) Das Bescheinigungsoriginal wird, soweit nicht anders vorgesehen, nicht früher als 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Einfuhr in die Gemeinschaft von einem amtlichen Tierarzt bzw. einer amtlichen Tierärztin ausgefüllt und unterzeichnet. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates entsprechen.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

- h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

Zusätzliche Anmerkungen in Bezug auf Geflügel und Eintagsküken

- i) Soweit nicht anders geregelt, gilt die Bescheinigung ab dem Tag ihrer Ausstellung zehn Tage lang.

Im Fall der Beförderung per Schiff wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Reise verlängert. Zu diesem Zweck wird der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß Anhang II beigelegt.

- j) Geflügel und Eintagsküken dürfen auf keinen Fall zusammen mit anderem Geflügel oder anderen Eintagsküken befördert werden, das bzw. die nicht für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind oder einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
- k) Im Verlauf der Beförderung in die Gemeinschaft dürfen Geflügel und Eintagsküken nicht durch ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment befördert oder dort abgeladen werden, aus dem bzw. aus der die Einfuhr solchen Geflügels und solcher Eintagsküken in die Gemeinschaft nicht zugelassen ist.

▼ M34

Muster-Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.								
					I.3. Zuständige oberste Behörde										
					I.4. Zuständige örtliche Behörde										
					I.6.										
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.														
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code		I.9. Bestimmungsland		ISO-Code		I.10.		
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift				I.12.										
I.13. Verladeort Anschrift				Zulassungsnummer				I.14. Datum des Abtransports				Uhrzeit des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle											
				I.17. CITES-Nr(n).											
I.18. Beschreibung der Ware								I.19. Warencode (HS-Code)							
								I.20. Menge							
I.21.								I.22. Anzahl Packstücke							
I.23. Plomben-/Containernummer								I.24.							
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐															
I.26.								I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐							
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Rasse/Kategorie Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)															

▼ M34

LAND

BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	es wurde in	
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
		mindestens drei Monate lang bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	es stammt aus	
	(²) (³) (¹²) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);		
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	es stammt aus		
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]		
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]		
(³) <i>entweder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³) <i>oder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und das Geflügel wurde in einem Betrieb gehalten,	
	a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
	b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
	c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.6	es stammt aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen es seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurde, und		
	a)	dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;	
	b)	der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en);	
	c)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	
II.1.7	es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:		
	a)	Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
	b)	er wurde im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf	

▼ M34

LAND

BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.													
(³) <i>entweder</i> [<i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> (Hühner)] (³) <i>oder</i> [<i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18 (K)), <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>, <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>M. gallisepticum</i> (Puten)] (³) <i>oder</i> [<i>Salmonella</i> Pullorum und <i>S. Gallinarum</i> (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (³) <i>entweder</i> [c] er wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [c] er wurde gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs												
]]																	
(⁵) <i>und/oder</i> [d] er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe												
]]																	
II.1.8		Es wurde am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;															
II.1.9		es ist im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.															
II.2.		Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung															
(⁶) [II.2.1		Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung des Bestands</th> <th rowspan="2">Alter der Vögel</th> <th rowspan="2">Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]</th> <th colspan="2">Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)</th> </tr> <tr> <th>positiv</th> <th>negativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>				Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)		positiv	negativ					
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)														
			positiv	negativ													
		Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr (³) <i>entweder</i> [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) keine antimikrobiellen Mittel verabreicht;] (³) (⁵) <i>oder</i> [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:;]															
(⁶) [II.2.2		sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 weder <i>Salmonella</i> Enteritidis noch <i>Salmonella</i> Typhimurium nachgewiesen.]															
II.3.		Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit															
		Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:															
(⁹) [II.3.1		Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:															
		a) Es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;															

▼ M34

LAND

BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
b) es war in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, wobei ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin die Aufsicht führte. Kein im Herkunftsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befindliches Geflügel wurde in den letzten 21 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestallt, die nicht zur Versendung bestimmt waren; c) es wurde in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]		
(5) [II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:;]		
(9) [II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:		
(3) <i>entweder</i> [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]		
(3) <i>oder</i> [Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]		
(13) [II.3.4 das vorstehend bezeichnete Zucht- oder Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) wurde gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet.]		
II.4. Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit		
(10) [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in		
(2) (3) <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code ;]		
(3) (4) <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) ;] erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:		
a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]		
(11) II.5. Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkreme ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		

▼ M34

LAND

BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- oder Aufzuchtbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Jungelgehennen/Sonstige. Teil II: ⁽¹⁾ Zucht- und Nutzgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. ⁽²⁾ Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁴⁾ Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. ⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁶⁾ Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel. ⁽⁷⁾ War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: — Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis; — Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Enteritidis und <i>Salmonella</i> Typhimurium. ⁽⁸⁾ Gegebenenfalls ausfüllen: die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben. ⁽⁹⁾ Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. ⁽¹⁰⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt. ⁽¹¹⁾ Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. ⁽¹²⁾ Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. ⁽¹³⁾ Diese Garantie ist nur erforderlich für Zucht- oder Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzlauvögel (BPR)**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Consignee Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17. CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.39		
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Rasse/Kategorie Identifizierungssystem Kennnummer Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)							

▼ M34

LAND		BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie wurden in	
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
	mindestens drei Monate lang bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3	sie stammen aus	
	(²) (³) (⁵) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
	(³) <i>entweder</i>	[a) das/die frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³) (⁵) <i>oder</i>	[a) das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus		
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]		
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]		
(³) <i>entweder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³) <i>oder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Laufvögel wurden in einem Betrieb gehalten, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.5	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.6	sie stammen aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen sie seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurden, und i) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; ii) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; iii) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		
II.1.7	sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: a) Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; (³) <i>entweder</i> [b) er wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		

▼ M34

LAND

BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)

II. Gesundheitsinformationen			II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.	
⁽³⁾ oder [b] er wurde gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:						
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/ Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
]						
⁽⁶⁾ und/oder [c] er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:						
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe
]						
⁽⁶⁾ II.1.8	stammen die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern, so erfüllen sie folgende Anforderungen:					
⁽³⁾ entweder	[Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;]					
⁽³⁾ oder	[Sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben):;]					
⁽³⁾ oder	[Sie wurden nach 14 Tagen in einem zeckensicheren Umfeld durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht, wobei das Ergebnis bei allen Laufvögeln, die die Quarantänestation verließen, negativ war;]					
II.1.9	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;					
II.1.10	sie sind im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, noch mit anderen Vögeln in Berührung gekommen.					
II.2.	Zusätzliche Garantien					
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:					
⁽⁷⁾ II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllen die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen:					
	a)	Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;				
	b)	sie waren in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, wobei ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin die Aufsicht führte. In den letzten 21 Tagen vor der Versendung wurden weder Laufvögel noch anderes Geflügel im Betrieb gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestallt, die nicht zur Versendung bestimmt waren;				
	c)	sie wurden in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]				
⁽⁶⁾ II.2.1	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:;]					
⁽⁷⁾ II.2.2	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:					
⁽³⁾ entweder	[Die Zuchtlaufvögel wurden gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]					
⁽³⁾ oder	[Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogene Nutzlaufvögel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]					
⁽¹⁰⁾ II.2.3	die Tiere wurden gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet.]					

▼ M34

LAND

BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.3. Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen: (⁵) II.3.1 a) Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:); b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Laufvögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren; c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.] (⁶) II.4. Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert. Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- oder Aufzuchtbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; (Identifizierungssystem und Kennnummer): Halsmarken und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen. Teil II: (¹) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae), die zu Zucht- oder Nutzzwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen. (⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.		

▼ **M34**

LAND		BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)						
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
(⁵) Gilt nur für Länder mit Eintrag „I“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Zucht- und Nutzlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen. (⁶) Nichtzutreffendes streichen. (⁷) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁸) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (⁹) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Zucht- oder Nutzlaufvögeln (BPR) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (¹⁰) Diese Garantie ist nur erforderlich für Zucht- oder Nutzlaufvögel aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC)****LAND****Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2. a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
			I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
	I.17. CITES-Nr(n).						
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Menge							

▼ M34

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie sind geschlüpft in:	
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
		falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	sie stammen aus	
	(²) (³) (¹²) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
	a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);	
	b)	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
II.1.4	sie stammen aus		
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]		
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]		
(³) <i>entweder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³) <i>oder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten,	
	a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
	b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
	c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.5	a)	sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;	
	b)	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
(³) <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
(³) <i>oder</i>	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit:		
			
	(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
	im Alter von Wochen;]		
II.1.6	sie sind in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und		
	a)	dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;	

▼ M34

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.													
b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en); c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; II.1.7 sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zur Brüterei zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen war; b) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; c) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf (³) entweder [<i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> (Hühner)] (³) oder [<i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18 (K)), <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>, <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>M. gallisepticum</i> (Puten)] (³) oder [<i>Salmonella</i> Pullorum und <i>S. Gallinarum</i> (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (³) entweder [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) oder [d) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs										
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs												
(⁵) und/oder [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe										
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe												
II.1.8 sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert; (⁵) II.1.9 sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen (erforderlichenfalls wiederholen.)] geimpft II.2. Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung (⁶) [II.2.1 Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung des Bestands</th> <th rowspan="2">Alter der Vögel</th> <th rowspan="2">Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]</th> <th colspan="2">Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)</th> </tr> <tr> <th>positiv</th> <th>negativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)		positiv	negativ									
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel				Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)											
		positiv	negativ														

▼ M34

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
		die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt; aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden (³) <i>entweder</i> [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;] (³) (⁸) <i>oder</i> [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:.....;]] (⁶) [II.2.2 sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 weder <i>Salmonella</i> Enteritidis noch <i>Salmonella</i> Typhimurium nachgewiesen.] II.3. Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (⁹) [II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so sind die vorstehend bezeichneten Eintagsküken aus Bruteiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: (³) <i>entweder</i> Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]] (⁵) [II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;] (⁹) [II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;] (¹³) [II.3.4 die vorstehend bezeichneten Eintagsküken sind aus Eiern von Zuchtbeständen geschlüpft, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.] II.4. Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (¹⁰) [II.4.1 Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in (²) (³) <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code;] (³) (⁴) <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en);] erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;] (¹⁰) [II.4.2 die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kamen weder in der Bruterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel in Berührung, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.] (¹¹) II.5. Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: II.5.1 Die vorstehend bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

▼ M34

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit folgenden Angaben versehen: — Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments, — Bezeichnung der betreffenden Geflügelart, — Anzahl der Küken, — Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs, — Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39. — Feld I.28: (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige. Teil II: ⁽¹⁾ „Eintagsküken“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. ⁽²⁾ Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁴⁾ Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. ⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁶⁾ Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art <i>Gallus gallus</i> und Eintagsküken von Puten. ⁽⁷⁾ War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: — Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis; — Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Enteritidis und <i>Salmonella</i> Typhimurium. ⁽⁸⁾ Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben. ⁽⁹⁾ Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. ⁽¹⁰⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt. ⁽¹¹⁾ Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.		

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹²) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (¹³) Diese Garantie ist nur erforderlich für Eintagsküken aus Eiern von Zuchtgeflügel aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		
(¹⁴) III. Zusätzliche Gesundheitsinformationen hinsichtlich der Bescheinigung mit der Bezugsnummer gemäß Feld I.2 Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes: a) Die in Teil II dieser Bescheinigung aufgeführten Tiergesundheitsbedingungen werden weiterhin erfüllt; b) die vorstehend bezeichneten Eintagsküken(¹⁷) erfüllen folgende Anforderungen: i) Sie sind am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft; ii) sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; iii) sie sind weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen. Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		
(¹⁴) Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn es Teil II der Veterinärbescheinigung beigelegt wird.		

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Laufvögeln (DOR)****LAND****Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
					I.3. Zuständige oberste Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
					I.6.			
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.	
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift				I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer				I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17. CITES-Nr(n).				
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.39		
						I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Rasse/Kategorie Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)								

▼ M34

LAND		DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie sind geschlüpft in	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
		falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	sie stammen aus	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ <i>entweder</i>	[[dem Gebiet mit dem Code;]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[a] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
⁽³⁾ ⁽⁵⁾ <i>oder</i>	[a] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus		
⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]		
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]		
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
	⁽³⁾ <i>oder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten,	
	a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
	b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
	c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.5	a)	sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;	
	b)	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]	
	⁽³⁾ <i>oder</i>	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit	
			
		(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)	
		im Alter von Wochen;]	

▼ M34

LAND

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.																														
II.1.6	sie sind in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en); c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;																																	
II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zur Brüterei zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen war; (³) <i>entweder</i> [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gehalten, das/die frei von der Newcastle-Krankheit ist;] (³)(⁶) <i>oder</i> [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet oder einer Zone gehalten, das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit ist;] c) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; (³) <i>entweder</i> [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [d) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>] (⁷) <i>und/oder</i> [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>] (⁶) II.1.8 sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert; II.1.9 sie sind geschlüpft am (TT.MM.JJJJ); (⁷) II.1.10 sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen (geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);] II.1.11 sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; II.1.12 sie sind weder mit Laufvögeln noch mit anderem Geflügel, die/das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen/erfüllt, in Berührung gekommen.							Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs									Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe							
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																												
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																												

▼ M34

LAND

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.	Zusätzliche Garantien	
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
(6) [II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die vorstehend bezeichneten Eintagsküken von/aus	
a)	Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
(3) <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
(3) <i>oder</i>	[Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
(3) <i>oder</i>	[Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
b)	einer Brüterei, deren Arbeitsverfahren gewährleisten, dass derartige Eier zu völlig anderen	
	Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten bebrütet werden als Eier, die die	
	Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen;]	
(7) [II.2.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder	
	Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:	
	:]	
(6) [II.2.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einnistung in Zucht-	
	oder Nutzlaufvogelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung	
	2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;]	
(10) [II.2.4	die Eintagsküken stammen aus Eiern von Zuchtlaufvögeln, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8	
	der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen	
(5) [	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche	
	Tierärztin Folgendes:	
II.3.1	Die Zuchtlaufvögel, von denen die Eintagsküken stammen, erfüllen folgende Anforderungen:	
a)	Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der Bruteier, aus denen die	
	zur Einfuhr in die Union bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, unter amtlich	
	beaufsichtigte Quarantäne gestellt;	
b)	sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn	
	Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die	
	Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1	
	nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über	
	0,4 ergaben. Bevor sie die Brüterei zur Einfuhr in die Union verließen, wurden die	
	Eintagsküken untersucht, wobei die Ergebnisse aller Untersuchungen zufriedenstellend	
	waren;	
c)	sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der Bruteier, aus	
	denen die zur Einfuhr in die Union bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, nicht mit	
	Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen	
	gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;	
d)	sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf	
	die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den	
	letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren;]	
(5) [II.3.2	die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Eintagsküken selbst sind weder in der	
	Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung	
	gekommen, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]	
(8) II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit	
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin,	
	dass die Eintagsküken in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende	
	Anforderungen erfüllen:	
a)	Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung	
	aus ein und demselben Betrieb;	
b)	sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben in mindestens einer Amtssprache der	
	Union versehen:	
	— Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,	
	— Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart,	
	— Anzahl der Küken,	
	— Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,	

▼ M34

LAND

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
— Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs, — Versanddatum, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige. Teil II: ⁽¹⁾ Der Ausdruck „Eintagsküken“ bezeichnet Laufvögel, die weniger als 72 Stunden alt sind. ⁽²⁾ Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁴⁾ Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. ⁽⁵⁾ Gilt nur für Länder mit Eintrag „II“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Eintagsküken von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen. ⁽⁶⁾ Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. ⁽⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁸⁾ Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. ⁽⁹⁾ Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken von Laufvögeln (DOR) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. ⁽¹⁰⁾ Diese Garantie ist nur erforderlich für Eintagsküken aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwagon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 04.07		
					I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge		

▼ M34

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
		mindestens drei Monate lang gehalten wurden. Falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	sie stammen aus	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
	a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);	
	b)	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
II.1.4	sie stammen aus		
⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]		
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]		
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]
	⁽³⁾ <i>oder</i>	[II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten;
		a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;
		b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;
		c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]
II.1.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
⁽³⁾ <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
⁽³⁾ <i>oder</i>	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit		
			
	(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
	im Alter von Wochen;]		
II.1.6	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
	b)	sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und	

▼ M34

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.													
— dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; — der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; — um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen; d) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf: (³) <i>entweder</i> [<i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> (Hühner)] (³) <i>oder</i> [<i>Salmonella arizonae</i> Serogruppe O:18 (K), <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>, <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>M. gallisepticum</i> (Puten)] (³) <i>oder</i> [<i>Salmonella</i> Pullorum und <i>S. Gallinarum</i> (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (³) <i>entweder</i> [e] sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [e] sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs												
1																	
(⁸) <i>und/oder</i> [f] sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe												
1																	
(⁹) II.1.7 sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbtinte) gekennzeichnet II.1.8 sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert; II.1.9 sie wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt; II.1.10 sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen. II.2. Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung (⁵) [II.2.1 Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung des Bestands</th> <th rowspan="2">Alter der Vögel</th> <th rowspan="2">Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]</th> <th colspan="2">Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁵)</th> </tr> <tr> <th>positiv</th> <th>negativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁵)		positiv	negativ					
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁵)														
			positiv	negativ													

▼ M34

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁵) [II.2.2]	Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 wurden weder <i>Salmonella</i> Enteritidis noch <i>Salmonella Typhimurium</i> nachgewiesen.]	
II.3.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
(⁷) [II.3.1]	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die vorstehend bezeichneten Bruteier von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:	
(³) entweder	[Es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
(³) oder	[Es wurde mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
(³) oder	[Es wurde spätestens 60 Tage vor dem unter Nummer II.1.9 genannten Anfangsdatum mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
(⁸) [II.3.2]	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;]	
(⁷) [II.3.3]	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;]	
(¹¹) [II.3.4]	die vorstehend bezeichneten Bruteier stammen aus Zuchtgeflügelbeständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
II.4.	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit (⁸) [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in (²) (³) entweder [dem Gebiet mit dem Code ;] (³) (⁴) oder [dem/den Kompartiment(en) ;] erfüllt das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen: a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]	
II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
II.5.1	Die Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit folgenden Angaben versehen: — Bezeichnung „Brut“, — Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments, — Bezeichnung der betreffenden Geflügelart, — Anzahl der Eier, — Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,	

▼ M34

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
— Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; II.5.2 die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Jungelgehennen/Konsumeier von Puten/Sonstige; (Identifizierungssystem und Kenn-nummer): Eierkennzeichnung angeben. Teil II: (¹) Bruteier von Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln. (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen. (⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁵) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel. (⁶) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: <i>Salmonella</i> Infantis, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Hadar. (⁷) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁸) Nichtzutreffendes streichen. (⁹) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Amtssprache der Union aufgedruckt sein. (¹⁰) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (¹¹) Diese Garantie ist nur erforderlich für Bruteier aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Laufvögeln (HER)**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17. CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 04.07		
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Rasse/Kategorie Identifizierungssystem Kennnummer Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)							

▼ M34

LAND		HER (Bruteier von Laufvögeln)	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in:	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
	mindestens drei Monate lang gehalten wurden. Falls die Bestände in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3	sie stammen aus	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]	
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
⁽³⁾ ⁽⁵⁾ <i>oder</i>	[a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus		
⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]		
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	dem/den Kompartiment(en);]		
⁽³⁾ <i>entweder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
⁽³⁾ <i>oder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
II.1.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
⁽³⁾ <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
⁽³⁾ <i>oder</i>	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]		
II.1.6	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		

▼ M34

LAND

HER (Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.																														
b) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und — dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; — der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; — um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt; (³) <i>entweder</i> [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [d) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>] (⁸) [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>] (⁶) II.1.7 sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbtinte) gekennzeichnet; II.1.8 sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert; II.1.9 sie wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt; II.1.10 sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen. II.2. Zusätzliche Garantien Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (⁷) [II.2.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die vorstehend bezeichneten Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen (³) <i>entweder</i> [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem unter Nummer II.1.9 genannten Anfangsdatum mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (⁸) [II.2.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;]								Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs									Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe							
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																												
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																												

▼ **M34****LAND****HER (Bruteier von Laufvögeln)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.		
(7) [II.2.3]	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;]			
(10) [II.2.4]	die vorstehend bezeichneten Bruteier stammen von Zuchtlaufvögeln, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]			
(5) II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllen:			
	a)			
	Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der zur Einfuhr in die Union bestimmten Bruteier unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;			
	b)			
	sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor die Eier die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Tiere untersucht, wobei das Ergebnis zufriedenstellend war;			
	c)			
	sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der zur Einfuhr in die Union bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;			
	d)			
	sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.]			
II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Bruteier in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:			
	a)			
	Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;			
	b)			
	sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben in mindestens einer Amtssprache der Union versehen:			
	—			
	Bezeichnung „Brut“,			
	—			
	Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,			
	—			
	Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart,			
	—			
	Anzahl der Eier,			
	—			
	Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,			
	—			
	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs,			
	—			
	Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs,			
	—			
	Versanddatum,			
	—			
	Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;			
	c)			
	sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;			
	die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.			
Erläuterungen				
Teil I:				
—	Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.			
—	Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben.			
—	Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			

▼ **M34**

LAND		HER (Bruteier von Laufvögeln)
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; (Identifizierungssystem und Kennnummer): Eierkennzeichnung angeben Teil II: (¹) Bruteier von Laufvögeln der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae). (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen. (⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁵) Gilt nur für Länder mit Eintrag „III“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Bruteier von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen. (⁶) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Amtssprache der Union aufgedruckt sein. (⁷) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁸) Gegebenenfalls ausfüllen. (⁹) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Bruteiern von Laufvögeln (HER) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (¹⁰) Diese Garantie ist nur erforderlich für Bruteier aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		



Muster-Veterinärbescheinigung für spezifiziert pathogenfreie Eier (SPF)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender				I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
	Name							
	Anschrift				I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Tel.				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger				I.6.			
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.							
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
I.11. Herkunftsort/Fangort		Zulassungsnummer		I.12.				
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift		Zulassungsnummer						
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift		Zulassungsnummer						
I.13. Verladeort				I.14. Versanddatum		Versandzeit		
Anschrift				Zulassungsnummer				
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐								
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐								
Kennzeichnung				I.17. CITES-Nr(n).				
Bezugsdokumente								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		
						04.07		
						I.20. Anzahl/Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für								
Technische Verwendung ☐								
I.26.						I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem		Kennnummer		Menge		



LAND		SPF (spezifiziert pathogenfreie Eier)	
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer
			II.b.
	II.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten SPF-Eier ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie 90/539/EWG folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie stammen aus Hühnerbeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	a)	Sie sind frei von bestimmten Erregern im Sinne des Europäischen Arzneibuchs ⁽²⁾ , und alle für diesen Sonderstatus erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen, einschließlich der in den letzten 30 Tagen vor der Versendung durchgeführten Tests auf aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit, sind zufrieden stellend ausgefallen;	
	b)	sie wurden gemäß dem Europäischen Arzneibuch ⁽²⁾ mindestens ein Mal wöchentlich klinisch untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
	c)	sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG, und	
		— dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;	
		— der/die nicht aus tiergesundheitlichen Gründen gesperrt ist/sind;	
d)	sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe c weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;		
II.1.2	sie wurden wie in Feld I.28 dieser Bescheinigung („Kennzeichnungsnummer“) angegeben und farbig gekennzeichnet;		
II.1.3	sie wurden zwischen dem (Datum) und dem (Datum) gesammelt;		
II.1.4	sie werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:		
a)	Sie enthalten nur Eier aus ein und demselben Betrieb;		
b)	sie sind deutlich mit folgenden Angaben versehen:		
	— Bezeichnung und ISO-Code des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,		
	— Aufschrift „SPF-Eier, ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt“,		
	— Anzahl der Eier,		
	— Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,		
	— Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;		
c)	sie sind lecksicher und wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;		
II.2	die Container und Fahrzeuge, in denen sich die Kisten gemäß II.4.1 befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder Bezeichnung des Herkunftskompartiments eintragen, wie unter „Code“ in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.			
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.			
— Feld I.28 Kennnummer: Eierkennzeichnung, einschließlich Kennnummer des Betriebs und ISO-Code des Herkunftslandes.			

**Teil II:**

- (1) Bruteier im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aus Hühnerbeständen, die frei von spezifizierten Erregern im Sinne des Europäischen Arzneibuchs und ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt sind.
- (2) <http://www.edqm.eu> (aktuelle Fassung).

Diese Bescheinigung ist 15 Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

▼ M34

**Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von
Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP)**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17. CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Waren zertifiziert für				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung ☐ Wiederaufstockung ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge							

▼ M34

LAND

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	es wurde in	
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code];	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)];	
		vor der Einfuhr in die Union mindestens sechs Wochen lang bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	es stammt aus	
	(²) (³) (¹²) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code];	
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)];	
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);		
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	es stammt aus		
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code];		
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)];		
(³) <i>entweder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³) <i>oder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und das Geflügel stammt aus einem Betrieb,	
	a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
	b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
	c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.6	es wurde seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten;		
	a)	der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;	
	b)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	
II.1.7	es stammt aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
(³) <i>entweder</i>	[b)	sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	

▼ M34

LAND

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen			II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.	
------------------------------	--	--	-----------------------------------	--	-------	--

(³) oder [b) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammsv	Chargen- nummer	Name und Hersteller des Impfstoffs

]

(⁵) [c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargen- nummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe

]

II.1.8 es ist im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.

II.2. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**

(⁶) [Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁷)	
			positiv	negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr:

(³) entweder [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

(³) (⁸) oder [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobielle Mittel verabreicht::]]

II.3. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(⁸) [II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammt das vorstehend bezeichnete Geflügel aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(³) entweder [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, außerdem wurden sie in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]

(³) oder [Sie wurden — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den letzten 30 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Vögeln mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]]

(⁵) [II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben::]

(⁸) [II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:

(³) entweder [Es wurde anhand einer im Herkunftsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis negativ war.]

(³) oder [Es stammt aus einem Betrieb, auf den ein Programm Anwendung findet, das die Europäische Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkennt.]]

▼ M34

LAND

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.4. Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (¹⁰) [Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in (²) (³) <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code;] (³) (⁴) <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en);] erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen: a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.] (¹¹) II.5. Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkreme ausgefließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert. Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39. Teil II: (¹) Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Laufvögel. (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen.		

▼ **M34**

LAND

**SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur
Wiederaufstockung von Federwildbeständen,
ausgenommen Laufvögel)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
(⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁵) Gegebenenfalls ausfüllen. (⁶) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel. (⁷) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: <i>Salmonella</i> Enteritidis und <i>Salmonella</i> Typhimurium. (⁸) Gegebenenfalls ausfüllen: Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben. (⁹) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (¹⁰) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt. (¹¹) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (¹²) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

▼ M29

Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtaufvögel (SRA)

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a. I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.	
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
	I.9. Bestimmungsland		ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		I.12. Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer	
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. CITES-Nr(n).	
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.39	
			I.20. Menge	
	I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung ☐				
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Identifizierungssystem Kennnummer Menge				

▼ M29

LAND		SRA (Schlachtlaufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie 2009/158/EG folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1	Sie stammen aus	
	(²)(³)entweder	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³)(⁴)oder	[dem/den Kompartiment(en)]	
	in dem/denen sie vor der Einfuhr in die Union mindestens sechs Wochen lang bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf gehalten wurden; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.2	sie stammen aus	
	(²)(³)(⁴) entweder	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³)(⁴)oder	[dem/den Kompartiment(en)]	
	(³)entweder	[a] das/die frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³)(⁵)oder	[a] das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.3	sie stammen aus		
(²)(³)entweder	[dem Gebiet mit dem Code]		
(³)(⁴)oder	[dem/den Kompartiment(en)]		
(³)entweder	[II.1.3.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
(³)oder	[II.1.3.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Laufvögel stammen aus einem Betrieb, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
II.1.4	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.5	sie wurden seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten, a) der/die keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; b) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		

▼ M29

LAND		SRA (Schlachtlaufvögel)																									
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.																								
II.1.6	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; (³)entweder [b) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³)oder [b) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>] (⁷)c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>]			Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs							Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																						
II.1.7	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;																										
II.1.8	sie sind im Zeitraum gemäß Nummer II.1.5 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.																										
II.2.	Zusätzliche Garantien Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (⁶)II.2.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen: (³)entweder [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, außerdem wurden sie in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;] (³)oder [Sie wurden — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den letzten 30 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Vögeln mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;] (⁷)II.2.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;] (⁶)II.2.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen: (³)entweder [Sie wurden anhand einer im Herkunftsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis negativ war.] (³)oder [Sie stammen aus einem Betrieb, auf den ein Programm Anwendung findet, das die Europäische Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkennt.]																										

▼ M29

LAND		SRA (Schlachtlaufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen ⁽⁵⁾ [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:); b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Vögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren; c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.]		
II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit ⁽⁶⁾ Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28: (Identifizierungssystem und Kennnummer): Halsmarken und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen. Teil II: ⁽¹⁾ Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae). Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/158/EG unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof zu befördern. ⁽²⁾ Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽⁴⁾ Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.			

▼ M29

LAND		SRA (Schlachtlaufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung
II.b.			
(⁵) Gilt nur für Länder mit Eintrag „V“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Schlachtlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen. (⁶) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁷) Gegebenenfalls ausfüllen. (⁸) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (⁹) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Schlachtlaufvögeln (SRA) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:			

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU)**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2. a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs Art Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühlager Anzahl Packstücke Nettogewicht (wissenschaftliche Bezeichnung)							

▼ M34

LAND

POU (Geflügelfleisch)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch ⁽⁷⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen; b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt; c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden; d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen; e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben; (2) [g] es entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]	
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1	Es stammt aus (3) (4) (6) <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code ;] (4) (5) <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) ;] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;	
	II.2.2	es wurde von Geflügel gewonnen, das (4) <i>entweder</i> [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;] (4) <i>oder</i> [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit: (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]	
	II.2.3	es wurde von Geflügel gewonnen, das seit dem Schlupf in: (3) (4) (9) <i>entweder</i> [dem/den Gebiet(en) mit dem Code ;] (4) (5) (9) <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) ;] gehalten wurde oder das als Eintagsküken oder Schlachtgeflügel aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführt ist/sind, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;	
	II.2.4	es wurde von Geflügel aus Betrieben gewonnen, a) die keinen tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen; b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	

▼ M34

LAND		POU (Geflügelfleisch)
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.5	es wurde von Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:	
(⁷) a)	Es wurde am (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) geschlachtet;	
b)	es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;	
c)	es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;	
II.2.6	a) es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	
b)	es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;	
(⁸) [II.2.7]	es stammt von Schlachtgeflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:	
a)	Es wurde nicht mit Impfstoffen geimpft, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;	
b)	es wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;	
c)	es ist in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;]	
(¹⁰) [II.2.8]	es stammt von Schlachtgeflügelbeständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
II.3.	Tierschutzbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.	
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 02.07, 02.08 oder 05.04. Teil II: (¹) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kaltebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen. Die obige Definition schließt Fleisch von gehaltenem Wildgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ein. (²) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist. (³) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.		

▼ **M34**

LAND		POU (Geflügelfleisch)
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁴) Nichtzutreffendes streichen. (⁵) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁶) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Geflügelfleisch (POU) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (⁷) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem die Europäische Union die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat. (⁸) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VI“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (⁹) Stammt das Fleisch von Schlachtgeflügel aus einem anderen Drittland bzw. aus anderen Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde. (¹⁰) Diese Garantie ist nur erforderlich für Geflügelfleisch aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

▼B

Muster-Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel (POU-MI/MSM)

(Noch festzulegen)

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT)**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.							
					I.3. Zuständige oberste Behörde									
					I.4. Zuständige örtliche Behörde									
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.				I.6.									
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code		I.9. Bestimmungsland		ISO-Code		I.10.	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift				Zulassungsnummer				I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift				I.14. Datum des Abtransports									
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.									
	I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code) 02.08.90							
							I.20. Menge							
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐						I.22. Anzahl Packstücke								
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.								
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐														
I.26.						I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐								
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs Art Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht (wissenschaftliche Bezeichnung)														

▼ M34

LAND

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch von Laufvögeln ⁽¹⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen; b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt; c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ⁽²⁾ für genusstauglich befunden; d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen; e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.	
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1	Es stammt aus:	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ entweder	[dem Gebiet mit dem Code]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ oder	[dem/den Kompartiment(en)]	
	⁽²⁾ entweder	[II.2.1.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008; ⁽⁶⁾ [und von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;]]	
	⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ oder	[II.2.1.1 aus (einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat/haben, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist, und der/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von niedrig- und hochpathogener aviärer Influenza sowie von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;]	
	II.2.2	es wurde von Laufvögeln gewonnen, die	
	⁽²⁾ entweder	[nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurden;]	
	⁽²⁾ oder	[nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurden mit: (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;] ⁽⁷⁾ am (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurden;	
II.2.3	es wurde		
⁽²⁾ ⁽⁶⁾ entweder	[II.2.3.1 von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code]; ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)];]		
⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ oder	[II.2.3.1 von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder seit ihrer Einstallung als Eintagsküken ununterbrochen in (einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en) gehalten wurden, der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat/haben, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		

▼ M34

LAND

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(2) (8) oder II.2.4 (8) (2) (12) entweder	[II.2.3.1 durch Entbeinen und Enthäuten von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in (2) (3) entweder [dem Gebiet mit dem Code;] (2) (4) oder [dem/den Kompartiment(en);]] es wurde [II.2.4.1 von Laufvögeln aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben gewonnen,	
	a) der/die zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert wird/werden; b) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit unterliegt/unterliegen, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind; c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]	
(8) (2) (12) oder	[II.2.4.1 durch Entbeinen und Enthäuten von Laufvögeln gewonnen, die zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in Betrieben aufgezogen/gehalten wurden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie werden zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert; b) sie unterliegen keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind; c) in den letzten sechs Monaten waren keine Ausbrüche hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen; ferner waren zumindest in den letzten drei Monaten im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, keine Ausbrüche hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen;]	
(2) oder	[II.2.4.1 durch Entbeinen und Enthäuten von Laufvögeln gewonnen, die aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen und folgende Anforderungen erfüllen a) Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 14 Tagen vor der Schlachtung in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt; b) sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld (2) entweder [auf Zeckenfreiheit untersucht;] (2) oder nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben): und die Behandlung hinterließ keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch;] c) sie (jede einzelne Partie) wurden beim Eintreffen im Schlachthof auf Zecken untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]	
II.2.5	es stammt nicht von Laufvögeln, die im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet wurden;	
II.2.6	es stammt von Laufvögeln:	
(2) (8) (9) entweder	[II.2.6.1 die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]	
(2) (8) oder	[II.2.6.1 die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]	
(2) (8) entweder	[II.2.6.1 die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]	
(2) (8) oder	[II.2.6.1 die mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllt; die Laufvögel wurden jedoch nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft;]	
(2) (8) oder	[II.2.6.1 die mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erfüllt;]	
(8) (10) [II.2.7	es stammt von Laufvögeln aus Betrieben, die zumindest in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Einfuhr in die Union nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse negativ warenproduced negative results for at least the previous six months immediately prior to import to the Union;]	

▼ M34

LAND

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.8	es stammt von Laufvögeln, die während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen sind, das/die mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war(en);	
II.2.9	es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war, und es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, das/die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt/erfüllen;	
(¹³) [II.2.10	es stammt von Schlachtlauvogelbeständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
II.3.	Tierschutzbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.	
Erläuterungen		
Teil I:		
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.		
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.		
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.		
Teil II:		
(¹) Der Ausdruck „Fleisch von Laufvögeln“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, die von Nutzlaufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.		
(²) Nichtzutreffendes streichen.		
(³) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.		
(⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.		
(⁵) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.		
(⁶) Gilt nicht für Länder mit Eintrag „VII“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
(⁷) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Laufvögeln stammt, die in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Union die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.		
(⁸) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VII“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
(⁹) Derartige Sendungen dürfen nicht nach Finnland oder Schweden geschickt werden.		
(¹⁰) Bei nicht geimpften Beständen erfolgt diese Überwachung mittels serologischer Untersuchungen, bei geimpften Beständen mittels Trachealabstrichen.		
(¹¹) Nur für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) aus Ländern oder Gebieten eines Landes mit Eintrag „H“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Es wurden Garantien gegeben, dass das Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde. Im Fall eines Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza kann die Einfuhr solchen Fleisches weiterhin zugelassen werden, wenn es von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der frei von niedrig- und hochpathogener aviärer Influenza ist, um den in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist.		

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹²) Gilt nicht für registrierte, geschlossene Laufvogelhaltungsbetriebe. (¹³) Diese Garantie ist nur erforderlich für Fleisch von Nutzlaufvögeln aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

▼B

Muster-Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT-MI/MSM)

(Noch festzulegen)



Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Wildgeflügel (WGM)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender				I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
	Name							
	Anschrift				I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Tel.				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger				I.6.			
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.							
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
I.11. Herkunftsort/Fangort		Zulassungsnummer		I.12.				
Name								
Anschrift								
I.13. Verladeort				I.14. Versanddatum				
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐								
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐								
Kennzeichnung				I.17.				
Bezugsdokumente								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		
						02.08.90		
						I.20. Anzahl/Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur						I.22. Anzahl Packstücke		
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐								
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für								
Lebensmittel ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
				Zulassungsnummer des Betriebs				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühlager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht		



LAND		WGM (Fleisch von Wildgeflügel)	
		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Genusstauglichkeit	
	II.1	Bescheinigung bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Wildgeflügel ⁽¹⁾ gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: a) Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen; b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen; c) es wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VIII Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden; d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen; e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.	
	II.2	Bescheinigung bezüglich der Tiergesundheit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Wildgeflügel folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1	a) Es stammt von Wildgeflügel, das erlegt wurde in ⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code] ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)] das/die zumindest in den letzten 30 Tagen nicht aufgrund des Auftretens von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit gesperrt war(en);	
	II.2.2	b) es wurde aus Tieren gewonnen, die innerhalb zwölf Stunden nach dem Erlegen zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;	
	II.2.3	es stammt aus ⁽²⁾ <i>entweder</i> [einer Wildkammer;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [einer Wildkammer und einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb;] die/der zum Zeitpunkt der Zurichtung nicht wegen eines vermuteten oder bestätigten Auftretens von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit gesperrt war(en);	
	II.2.4	es wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gewonnen und untersucht;	
	II.2.5	im Falle frischen Fleisches oder gerupften und ausgeweideten Wildgeflügels wurde es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gewonnen und untersucht;	
	II.2.6	[im Falle nicht gerupften und nicht ausgeweideten Wildgeflügels: a) wurde es vor der beabsichtigten Einfuhr höchstens 15 Tage lang auf + 4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren; b) wurde eine repräsentative Probe der Wildkörper von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht, und das Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gewonnenen und untersucht; c) wurde es durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet, deren Einzelheiten in Feld 1.28 angegeben sind;	



- (⁵) II.2.5 es stammt von Wildgeflügel, dass erlegt wurde am oder zwischen dem und dem;
- II.2.6 es entspricht der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere den Artikeln 29 und 30.
- II.2.7 Zusätzliche Garantien
- Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das Wildgeflügel
- (²) (⁶) *entweder* [gerupft und ausgeweidet wurde.]
- (²) (⁶) *oder* [nicht gerupft und ausgeweidet wurde, aber per Flugzeug befördert wird.]

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder Bezeichnung des Herkunftskompiments eintragen, wie unter „Code“ in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.
- Feld I.28 (Art der Ware): eine der folgenden Kategorien auswählen: Gerupftes und ausgeweidetes Wildgeflügel/nicht gerupftes und nicht ausgeweidetes Wildgeflügel.

Teil II:

- (1) Der Ausdruck „Fleisch von Wildgeflügel“ bezeichnet genusstaugliche Teile, ausgenommen Innereien, die von Wildgeflügel stammen, das für den menschlichen Verzehr erlegt wurde, außer von nicht gerupftem und nicht ausgeweidetem Wildgeflügel, und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden; vakuumverpacktem Fleisch oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Vögeln stammt, das in dem unter (3) genannten Gebiet oder in dem unter (4) genannten Kompartiment zu einer Zeit geschlachtet wurde, als für dieses von der Europäischen Gemeinschaft erlassene Beschränkungen der Einfuhr solchen Fleisches galten.
- (6) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VIII“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:



Muster-Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Wildgeflügel (WGM-MI/MSM)

(Noch festzulegen)

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Eier (E)**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU					
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17 CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 04.07		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke		I.24.			
I.23. Plomben-/Containernummer							
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐							
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)							
Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Packstücke		Nettogewicht			
Packstellen		Kühlager					

▼ M34

LAND

E (Eier)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eier folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1	Sie stammen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung kein Fall hochpathogener aviärer Influenza und der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgetreten ist,	
(²) II.1.2	und sie stammen aus Beständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
II.2.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 2160/2003 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eier gemäß diesen Vorschriften erzeugt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1	Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;	
II.2.2	sie wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Kapitel I Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufbewahrt, gelagert, befördert und geliefert;	
(¹) II.2.2.1	sie erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden bzw. die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission über die Ausdehnung der in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen besonderen Garantien betreffend Salmonellen auf Eier, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden sollen;]	
II.2.3	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben;	
II.2.4	sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Hier sind insbesondere folgende Punkte zu nennen:	
i)	Eier von Legehennenbeständen, in denen bei der epidemiologischen Untersuchung eines durch Lebensmittel verursachten Auftretens <i>Salmonella</i> spp. festgestellt wurde bzw. für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden, dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet;	
ii)	Folgende Eier dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet: Eier aus Legehennenbeständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus; Eier mit Verdacht auf eine Infektion; Eier aus Beständen, die mit <i>Salmonella</i> Enteritidis und/oder <i>Salmonella</i> Typhimurium infiziert sind, für die im Unionsrecht ein Ziel zur Eindämmung des Vorkommens festgelegt wurde und die nicht in einer Weise überwacht werden, die der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 vorgesehenen Überwachung gleichwertig ist; außerdem Eier, für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden.	
Erläuterungen		
Teil I:		
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.		
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.		
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.		
— Feld I.18: Eierklasse gemäß Anhang VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeben.		
Teil II:		
(¹) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Einfuhr nach Schweden, Finnland oder Dänemark bestimmt ist.		
(²) Diese Garantie ist nur erforderlich für Eier aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Datum:		Unterschrift:
Stempel:		

▼ **M34****Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte (EP)****LAND****Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.					
					I.3. Zuständige oberste Behörde							
					I.4. Zuständige örtliche Behörde							
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6.							
	I.7. Herkunftsland								ISO-Code		I.8. Herkunftsregion	
	I.9. Bestimmungsland				ISO-Code		I.10.					
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift				Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports							
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)							
				I.20. Menge								
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke								
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung								
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐												
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐								
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Zulassungsnummer des Betriebs Art der Ware Herstellungsbetrieb Kühllager Nettogewicht												

▼ M34

LAND		EP (Eiprodukte)	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eiprodukte aus Eiern aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben hergestellt wurden, in dem/denen in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall hochpathogener aviärer Influenza und der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgetreten ist und <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [II.1.1 um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war.] <i>oder</i> ⁽¹⁾ [II.1.1 die Eiprodukte wurden wie folgt verarbeitet: ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Flüssigeiklar wurde ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C behandelt.]] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 138 Sekunden lang bei 62,2 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Trockeneiklar wurde ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [20 Stunden lang bei 67 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [513 Stunden lang bei 54,4 °C behandelt.]] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Ganze Eier wurden mindestens ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [vollständig gekocht.]] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Vollei-Mischungen wurden mindestens ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [94 Sekunden lang bei 61,1 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [vollständig gekocht.]]] <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [II.1.2 um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war.] <i>oder</i> ⁽¹⁾ [II.1.2 im Hinblick auf die Newcastle-Krankheit wurden die Eiprodukte wie folgt verarbeitet: ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Flüssigeiklar wurde: ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [2278 Sekunden lang bei 55 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [986 Sekunden lang bei 57 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [301 Sekunden lang bei 59 °C behandelt.]] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 176 Sekunden lang bei 55 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [Ganze Eier wurden mindestens: ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [2521 Sekunden lang bei 55 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [1596 Sekunden lang bei 57 °C behandelt.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [674 Sekunden lang bei 59 °C behandelt.]] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [vollständig gekocht.]]] 	
	II.2.	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bzw. der/die unterzeichnete amtliche Inspektor/Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eiprodukte gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen: II.2.1 Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen; II.2.2 sie wurden aus Rohstoffen hergestellt, die die Anforderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen;	

▼ **M34**

LAND		EP (Eiprodukte)
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.3	sie wurden gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt;	
II.2.4	sie genügen den Analysespezifikationen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;	
II.2.5	sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;	
II.2.6	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.	
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 04.07, 04.08, 35.02 oder 21.06.10. — Feld I.28: Art der Ware: Eianteil (in %) angeben. Teil II: (¹) Nichtzutreffendes streichen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		



ANHANG II

(gemäß Artikel 4)

(Auszufüllen und der Veterinärbescheinigung beizufügen, falls die Beförderung von Geflügel und Eintagsküken zur Gemeinschaftsgrenze, auch nur zum Teil, auf dem Seeweg erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns

Der unterzeichnete Kapitän des Schiffes (Schiffsname), erklärt, dass das in der beiliegenden Veterinärbescheinigung (Nr.) bezeichnete Geflügel während der Beförderung von (Ort) in (Ausfuhrland, -gebiet, -zone oder -kompartiment) nach/in die/in das in der Europäischen Gemeinschaft an Bord verblieben ist und dass das Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer (Anlaufhäfen) keinen Ort außerhalb von/der/des (Ausfuhrland, -gebiet, -zone oder -kompartiment) angelaufen hat. Während der Beförderung sind die Tiere außerdem nicht mit anderem Geflügel an Bord in Berührung gekommen, das einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweist.

Geschehen zu am

(Anlaufhafen)

(Datum der Ankunft)

(Stempel)

(Unterschrift des Schiffskapitäns)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

▼B*ANHANG III***GEMEINSCHAFTSRECHTSAKTE, INTERNATIONALE NORMEN UND
UNTERSUCHUNGS-, PROBENAHME- UND PRÜFVERFAHREN
GEMÄSS ARTIKEL 6****I. Vor der Einfuhr in die Gemeinschaft**

Methoden zur Standardisierung von Materialien und Verfahren für Untersuchung, Probenahme und Prüfung im Hinblick auf:

1. *Aviäre Influenza*

- Handbuch zur Diagnose der aviären Influenza gemäß Entscheidung 2006/437/EG der Kommission ⁽¹⁾ oder
- Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ⁽²⁾.

2. *Newcastle-Krankheit*

- Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates ⁽³⁾ oder
- Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE);
- soweit Artikel 12 der Richtlinie gilt, müssen die Probenahme- und Prüfverfahren den in den Anhängen der Entscheidung 92/340/EWG der Kommission ⁽⁴⁾ beschriebenen Methoden entsprechen.

3. *Salmonella pullorum und Salmonella gallinarum*

- Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG oder
- Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

▼M24. *Salmonella arizonae*

- Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG oder
- Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

▼B5. *Mycoplasma gallisepticum*

- Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG oder
- Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

6. *Mycoplasma meleagridis*

- Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.

7. *Für die Gesundheit der Bevölkerung relevante Salmonellen*

Es wird die vom Gemeinschaftsreferenzlaboratorium (GRL) für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande, empfohlene Nachweismethode oder eine gleichwertige Methode verwendet. Diese Methode wird in der aktuellen Fassung des Entwurfs von Anhang D der ISO-Norm 6579:2002 beschrieben: „Nachweis von *Salmonella* spp. in Tierkot und in Umgebungsproben aus der Primärproduktion“. Bei diesem Nachweisverfahren wird ein halbfestes Medium (modifiziertes halbfestes Medium nach Rappaport-Vassiliadis, MSRV) als alleiniges selektives Anreicherungsmedium verwendet.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 31.8.2006, S. 1.

⁽²⁾ http://www.oie.int/eng/normes/mmanual/A_summry.htm

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 8.7.1992, S. 34.

▼B

Die Ermittlung von Serotypen wird nach dem Kauffmann-White-Schema oder einer gleichwertigen Methode durchgeführt.

▼M34

8. *Zusätzliche Garantien (X) in Bezug auf bestimmte Drittländer, die nicht frei von der Newcastle-Krankheit sind*

8.1. In den unter Nummer 8.2 genannten Betrieben obliegen dem/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Produktionsbücher und Tiergesundheitsaufzeichnungen des Betriebs;
- b) klinische Inspektion jeder Produktionseinheit, einschließlich einer Bewertung ihrer klinischen Historie sowie klinischer Untersuchungen des Geflügels — insbesondere der Tiere, die krank erscheinen — in jeder Produktionseinheit, aus der ein Versand gemäß Nummer 8.2 vorgesehen ist;
- c) Probenahme von mindestens 60 Tracheal- oder Oropharynxabstrichen und 60 Kloakenabstrichen bei Geflügel und Laufvögeln jeder Produktionseinheit, aus der ein Versand gemäß Nummer 8.2 geplant ist, für Laboruntersuchungen auf die Präsenz des Virus der Newcastle-Krankheit; umfasst diese epidemiologische Einheit weniger als 60 Vögel, so sind von allen Vögeln Proben zu nehmen. Handelt es sich um Erzeugnisse gemäß Nummer 8.2 Buchstabe c, so kann diese Probenahme auch im Schlachthof erfolgen.

8.2. Nummer 8.1 gilt für Betriebe, aus denen Folgendes zum Versand in die Union bestimmt ist:

- a) Zucht- oder Nutzgeflügel und Zucht- oder Nutzlaufvögel (BPP, BPR);
- b) Eintagsküken von Geflügel, Eintagsküken von Laufvögeln, Bruteier von Geflügel oder Laufvögeln und Konsumeier (DOC, DOR, HEP, HER, E);
- c) Fleisch von Geflügel und Laufvögeln aus solchen Betrieben (POU, RAT).

8.3. Die in Nummer 8.1 vorgesehenen Verfahren sind wie folgt durchzuführen:

- a) bei den Waren gemäß Nummer 8.2 Buchstaben a und c höchstens 72 Stunden vor dem Versand in die Union bzw. vor der Schlachtung des Geflügels oder der Laufvögel;
- b) bei den Waren gemäß Nummer 8.2 Buchstabe b im Abstand von 15 Tagen oder — im Fall des seltenen Versands in die Union — höchstens sieben Tage vor dem Sammeln der Bruteier.

8.4. Die Verfahren gemäß Nummer 8.1 müssen ein günstiges Ergebnis haben, und die oben genannten Laboruntersuchungen müssen in einem amtlichen Labor durchgeführt worden sein, einen Negativbefund erbracht haben und für alle Waren gemäß Nummer 8.2 vor dem Versand in die Union zur Verfügung stehen.



II. Nach der Einfuhr in die Gemeinschaft

Probenahme- und Prüfverfahren im Hinblick auf aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit

Im Zeitraum gemäß Anhang VIII Nummer II.1 entnimmt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin für die virologische Untersuchung nach folgendem Verfahren vom eingeführten Geflügel Proben:

- zwischen dem siebten und fünfzehnten Tag nach Beginn der Quarantäne werden — falls die Sendung aus weniger als 60 Vögeln besteht — von allen Vögeln bzw. — falls die Sendung aus über 60 Vögeln besteht — von mindestens 60 Vögeln Kloakenabstriche genommen;
- die Untersuchung der Proben muss in amtlichen Laboratorien, die von der zuständigen Behörde benannt wurden, nach folgenden Diagnoseverfahren durchgeführt werden:
 - i) aviäre Influenza: Handbuch zur Diagnose der aviären Influenza gemäß Entscheidung 2006/437/EG der Kommission;
 - ii) Newcastle-Krankheit: Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates.

III. Allgemeine Vorschriften

- Die Proben können, bis zu einem Maximum von fünf Proben von einzelnen Vögeln in jeder Sammelprobe, zusammengefasst werden.
- Virusisolate müssen unverzüglich an das nationale Referenzlaboratorium weitergeleitet werden.



ANHANG IV

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10)

ANFORDERUNGEN AN PROGRAMME ZUR ÜBERWACHUNG AUF AVIÄRE INFLUENZA, VORZULEGENDE INFORMATIONEN ⁽¹⁾

I. Anforderungen an die Überwachung auf aviäre Influenza in Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten gemäß Artikel 10

A. *AI-Überwachung bei Geflügel*

1. Beschreibung der Ziele
2. Drittland, Gebiet, Zone oder Kompartiment (Nichtzutreffendes streichen)
3. Art der Überwachung:
 - Serologische Überwachung
 - Virologische Überwachung
 - Ziel-Subtypen der aviären Influenza
4. Probenahmekriterien:
 - Zielart (etwa Puten, Hühner, Rebhühner)
 - Zielkategorien (etwa Zuchtvögel, Legevögel)
 - Ziel-Haltungssysteme (etwa kommerzielle Systeme, Hinterhofhaltung)
5. Statistische Grundlage für die Anzahl der beprobten Betriebe:
 - Zahl der Betriebe in der Region
 - Zahl der Betriebe pro Kategorie
 - Zahl der Betriebe pro Geflügelkategorie, in denen Proben genommen werden sollen
6. Probenahmehäufigkeit
7. Zahl der Proben pro Betrieb/Stall
8. Zeitraum der Probenahme
9. Art der Proben (Gewebe, Exkremente, Kloaken-/Trachea-/Oropharynxabstriche)
10. Eingesetzte Laborverfahren (etwa AGID, PCR, HI, Virusisolation)
11. Laboratorien, die auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene (Nichtzutreffendes streichen) Untersuchungen durchführen

Referenzlaboratorien, die Kontrolluntersuchungen durchführen (nationales Referenzlabor für aviäre Influenza, Referenzlabor für aviäre Influenza der OIE oder der Gemeinschaft)

⁽¹⁾ Bitte so detailliert, wie für eine ordnungsgemäße Bewertung des Programms erforderlich.

▼B

12. Berichtssystem/Protokoll für die Überwachung auf aviäre Influenza (Ergebnisse beifügen, soweit verfügbar)
 13. Folgeuntersuchung bei positiven Ergebnissen hinsichtlich der Subtypen H5 und H7
- B. *(Soweit verfügbar) Informationen zur Überwachung auf aviäre Influenza bei Wildvögeln im Hinblick auf die Bewertung der Risikofaktoren für die Übertragung der AI auf Geflügel*
1. Art der Überwachung:
 - Serologische Überwachung
 - Virologische Überwachung
 - Ziel-Subtypen der aviären Influenza
 2. Probenahmekriterien
 3. Wildvogel-Zielart (lateinische Bezeichnung angeben)
 4. Ausgewählte Gebiete
 5. Informationen gemäß Teil I.A Nummern 6 und 8 bis 12
- II. **Überwachung auf aviäre Influenza nach deren Auftreten in einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das zuvor gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d frei von dieser Krankheit war**

Die Überwachung auf aviäre Influenza muss zumindest das durch eine repräsentative Zufallsprobe der gefährdeten Populationen belegte Maß an Sicherheit liefern, mit der sich unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Merkmale des Auftretens nachweisen lässt, dass keine Infektion vorliegt.



ANHANG V

(gemäß Artikel 11 Buchstabe a)

**VON EINEM DRITTLAND, IN DEM GEGEN AVIÄRE INFLUENZA
GEIMPFT WIRD, VORZULEGENDE INFORMATIONEN ⁽¹⁾**
**I. Anforderungen an Impfpläne, die gemäß Artikel 11 in einem Drittland,
einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment durchgeführt werden**

1. Drittland, Gebiet, Zone oder Kompartiment (Nichtzutreffendes streichen)
2. Krankheitsgeschichte (frühere Ausbrüche von HPAI/LPAI bei Geflügel oder Fälle bei Wildvögeln)
3. Begründung der Impfung
4. Risikobewertung auf der Grundlage
 - eines Ausbruchs der aviären Influenza in diesem Drittland, diesem Gebiet, dieser Zone oder diesem Kompartiment (Nichtzutreffendes streichen)
 - eines Ausbruchs der aviären Influenza in einem naheliegenden Land
 - anderer Risikofaktoren wie bestimmter Gebiete, Arten der Geflügelhaltung oder Kategorien von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln
5. Region, in der geimpft wird
6. Zahl der Betriebe in der Region, in der geimpft wird
7. Zahl der Betriebe, in denen geimpft wird, sofern diese von der Zahl unter Nummer 6 abweicht
8. Art und Kategorien von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in dem Gebiet, der Zone oder dem Kompartiment, in dem/der geimpft wird
9. Ungefähre Zahl des Geflügels oder anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel in den unter Nummer 7 genannten Betrieben
10. Kurzbeschreibung der Impfstoffmerkmale
11. Zulassung, Handhabung, Herstellung, Lagerung, Bereitstellung, Vertrieb und Verkauf von Impfstoffen gegen aviäre Influenza im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes
12. Umsetzung einer DIVA-Strategie
13. Vorgesehene Dauer der Impfkampagne
14. Bestimmungen und Beschränkungen für die Verbringung von geimpftem Geflügel und Erzeugnissen, die aus geimpftem Geflügel oder geimpften anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gewonnen werden

⁽¹⁾ Bitte so detailliert, wie für eine ordnungsgemäße Bewertung des Programms erforderlich.

▼B

15. Klinische und Laboruntersuchungen in den Betrieben, in denen geimpft wurde und/oder die in der Region liegen, in der geimpft wird (Wirksamkeit, Untersuchung vor der Verbringung usw.)

16. Mittel zur Aufzeichnung (etwa der unter Nummer 15 genannten Informationen) und Registrierung der Betriebe, in denen geimpft wird

II. Überwachung in Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, in denen gemäß Artikel 11 gegen aviäre Influenza geimpft wird

Wird in einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment geimpft, müssen bei allen Betrieben, in denen gegen aviäre Influenza geimpft wird, Laboruntersuchungen durchgeführt werden, und zusätzlich zu den in Anhang IV Teil I.A genannten Angaben werden folgende Informationen vorgelegt:

1. Zahl der Betriebe in der Region, in denen geimpft wird, pro Geflügelkategorie
2. Zahl der Betriebe pro Geflügelkategorie, in denen geimpft wird und Proben zu nehmen sind
3. Verwendung von Sentinelvögeln (Art und Zahl pro Stall angeben)
4. Zahl der Proben pro Betrieb und/oder Stall
5. Daten über die Wirksamkeit des Impfstoffs

▼ **M9***ANHANG VI*

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a)

**KRITERIEN FÜR ZUGELASSENE IMPFSTOFFE GEGEN DIE
NEWCASTLE-KRANKHEIT**

I. Allgemeine Kriterien

1. Die Impfstoffe müssen den Normen entsprechen, die in den Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) im Kapitel über die Newcastle-Krankheit dargelegt sind.
2. Bevor Vertrieb und Einsatz von Impfstoffen genehmigt werden, müssen diese von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes registriert werden. Bei einer solchen Registrierung müssen sich die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes auf ein vollständiges Dossier stützen, das auch Daten über Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffs enthält; bei importierten Impfstoffen können sich die zuständigen Behörden auf Daten stützen, die von den zuständigen Behörden des Landes geprüft wurden, in dem der Impfstoff hergestellt wird, soweit diese Prüfung in Übereinstimmung mit den Normen der OIE durchgeführt wurde.
3. Außerdem müssen Einfuhr bzw. Herstellung und Vertrieb der Impfstoffe von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes überwacht werden.
4. Bevor der Vertrieb genehmigt wird, muss jede Charge der Impfstoffe im Auftrag der zuständigen Behörden auf Unschädlichkeit, insbesondere auf Abschwächung oder Inaktivierung, und auf das Nichtvorhandensein unerwünschter Verunreinigungen, sowie auf Wirksamkeit geprüft werden.

II. Besondere Kriterien

Attenuierte Lebendimpfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit müssen aus einem ND-Virusstamm hergestellt werden, dessen Saatvirus geprüft wurde und einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von

- a) unter 0,4 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als 10^7 EID₅₀ verabreicht werden, oder
- b) unter 0,5 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als 10^8 EID₅₀ verabreicht werden.

▼B*ANHANG VII*

(gemäß Artikel 13)

**ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER
TIERGESUNDHEIT****I. Für geflügel, Eintagsküken und Bruteier aus einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, in dem die gegen Newcastle-Krankheit verwendeten Impfstoffe nicht den Kriterien in Anhang VI genügen**

1. Ist in einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Kriterien in Anhang VI nicht erfüllen, nicht untersagt, gelten folgende zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit:
 - a) Geflügel einschließlich Eintagsküken darf zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Tag der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft worden sein;
 - b) der Bestand oder die Bestände müssen frühestens zwei Wochen vor dem Tag der Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. — im Falle von Bruteiern — frühestens zwei Wochen vor dem Sammeln der Eier einem ND-Virusisolationstest unterzogen worden sein,
 - i) der in einem amtlichen Labor durchgeführt wurde;
 - ii) bei dem eine Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands untersucht wurde;
 - iii) bei dem keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;
 - c) das Geflügel war während der zwei Wochen gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;
 - d) das Geflügel ist in den letzten 60 Tagen vor dem Tag der Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. — im Falle von Bruteiern — in den letzten 60 Tagen vor dem Tag, an dem die Eier gesammelt wurden, nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.
2. Falls Eintagsküken aus einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gemäß Nummer 1 eingeführt werden, sind die Eintagsküken und die Bruteier, aus denen sie geschlüpft sind, in der Bruterei und während der Beförderung nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a bis d nicht erfüllen.

II. Geflügelfleisch

Geflügelfleisch muss von Schlachtgeflügel stammen, das

▼M9

- a) in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft wurde, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;

▼B

- b) zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln des betreffenden Bestands in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;
- c) in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.



ANHANG VIII

(gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)

ZUCHT- UND NUTZGEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, BRUTEIER UND EINTAGSKÜKEN AUSSER VON LAUFVÖGELN

I. Vor der Einfuhr zu erfüllende Anforderungen

1. Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Bruteier und Eintagsküken außer von Laufvögeln, für die Einfuhr in die Gemeinschaft dürfen nur aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes unter Bedingungen zugelassen wurden, die mindestens ebenso streng sind wie die Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG, und deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde.
2. Müssen Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Bruteier und Eintagsküken außer von Laufvögeln, und/oder ihre Herkunftsbestände gemäß den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bescheinigungsanforderungen geprüft werden, so müssen Probenahme und Prüfung gemäß Anhang III erfolgen.
3. Zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Bruteier sind mit dem Namen des Ursprungslandes und dem Vermerk „Brut“ (mehr als 3 mm hohe Zeichen) in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen.
4. Jede Packung Bruteier gemäß Nummer 3 enthält nur Eier einer einzigen Geflügelart, Geflügelkategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben/derselben Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment und von ein und demselben Absender; sie ist zumindest mit folgenden Angaben versehen:
 - a) den Informationen gemäß Nummer 3;
 - b) der Bezeichnung der Geflügelart, von der die Eier stammen;
 - c) dem Namen des Absenders oder dem Namen seines Betriebs und seine Anschrift.
5. Jede Kiste mit eingeführten Eintagsküken enthält nur Eintagsküken einer einzigen Geflügelart, Geflügelkategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben/derselben Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment und aus ein und derselben Brüterei und von ein und demselben Absender und weist zumindest folgende Angaben auf:
 - a) die Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,
 - b) die Bezeichnung der Geflügelart, der die Eintagsküken angehören;
 - c) die Kennnummer der Brüterei;
 - d) den Namen des Absenders oder die Bezeichnung seines Betriebs und seine Anschrift.

II. Nach der Einfuhr zu erfüllende Anforderungen

1. Eingeführtes Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Eintagsküken außer von Laufvögeln, werden ab dem Tag ihres Eintreffens
 - a) mindestens sechs Wochen lang in dem (den) Bestimmungsbetrieb(en) gehalten oder,

▼B

- b) falls die Vögel vor Ablauf der Frist gemäß Buchstabe a geschlachtet werden, bis zum Tag der Schlachtung in dem/den Bestimmungsbetrieb(en) gehalten.

Der Zeitraum gemäß Buchstabe a kann jedoch auf drei Wochen verkürzt werden, sofern Probenahme und Untersuchung gemäß Anhang III ein zufrieden stellendes Ergebnis geliefert haben.

2. Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, das aus eingeführten Bruteiern geschlüpft ist, wird entweder mindestens drei Wochen lang in der Brüterei ab dem Tag des Schlupfes oder mindestens drei Wochen lang in dem (den) Betrieb(en) gehalten, zu dem bzw. zu denen das Geflügel nach dem Schlupf befördert wurde.

Werden Eintagsküken nicht in dem Mitgliedstaat, der die Bruteier eingeführt hat, aufgezogen, so werden die Eintagsküken auf direktem Wege zum Bestimmungsort befördert, der unter den Nummern 1.10 und 1.11 der Veterinärbescheinigung, Muster 2, in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG angegeben ist, und dort ab dem Tag des Schlupfes mindestens drei Wochen lang gehalten.

3. Während der unter den Nummern 1 und 2 festgelegten Fristen bleiben eingeführtes Zucht- und Nutzgeflügel und eingeführte Eintagsküken sowie aus eingeführten Bruteiern geschlüpfte Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, in Geflügelställen unter Quarantäne, in denen sich keine anderen Bestände befinden.

Sie können jedoch in Ställen untergebracht werden, in denen sich bereits Zucht- und Nutzgeflügel sowie Eintagsküken befinden.

In diesem Falle beginnen die unter den Nummern 1 und 2 festgelegten Fristen am Tag der Einstellung des zuletzt eingeführten Vogels, und kein bereits eingestalltes Geflügel darf den Stall vor Ablauf dieser Fristen verlassen.

4. Eingeführte Bruteier werden in gesonderten Brutapparaten und Schlupfbrütern ausgebrütet.

Eingeführte Bruteier können jedoch in bereits mit anderen Bruteiern belegte Brutapparate und Schlupfbrüter eingelegt werden.

In diesem Falle beginnen die unter den Nummern 1 und 2 festgelegten Fristen am Tag des Einlegens des zuletzt eingeführten Bruteies.

5. Eingeführtes Zucht- und Nutzgeflügel und eingeführte Eintagsküken werden spätestens am Tag des Ablaufs der unter den Nummern 1 und 2 festgelegten Fristen vom amtlichen Tierarzt/von der amtlichen Tierärztin klinisch untersucht, der/die zur Überwachung des Gesundheitszustands der Tiere erforderlichenfalls auch Proben entnimmt.

▼B*ANHANG IX*

(gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)

ZUCHT- UND NUTZLAUFVÖGEL SOWIE BRUTEIER UND EINTAGSKÜKEN VON ZUCHT- UND NUTZLAUFVÖGELN**I. Vor der Einfuhr zu erfüllende Anforderungen**

1. Eingeführte Zucht- und Nutzlaufvögel (nachstehend „Laufvögel“) werden durch Halsmarken und/oder Mikrochips mit dem ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaates gekennzeichnet. Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen.
2. Eingeführte Bruteier von Laufvögeln werden mit einem Stempel gekennzeichnet, aus dem der ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaates und die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs hervorgehen.
3. Jede Packung Bruteier gemäß Nummer 2 enthält nur Eier von Laufvögeln ein und desselben/derselben Herkunftsmitgliedstaates, -gebiets, -zone oder -kompartiments und Absenders und ist zumindest mit folgenden Angaben versehen:
 - a) den Informationen gemäß Nummer 2;
 - b) der deutlich sichtbaren und leserlichen Angabe, dass die Sendung Bruteier von Laufvögeln enthält;
 - c) dem Namen des Absenders oder dem Namen seines Betriebs und seine Anschrift;
4. Jede Kiste mit eingeführten Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln enthält nur Laufvögel ein und desselben/derselben Herkunftsmitgliedstaates, -gebiets, -zone oder -kompartiments sowie Betriebs und Absenders und weist zumindest die folgenden Angaben auf:
 - a) den ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaates und die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs;
 - b) die deutlich sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung Eintagsküken von Laufvögeln enthält;
 - c) den Namen des Absenders oder den Namen seines Betriebs und seine Anschrift;

II. Nach der Einfuhr zu erfüllende Anforderungen

1. Nach den Einfuhrkontrollen gemäß Richtlinie 91/496/EWG werden Sendungen mit Laufvögeln sowie Bruteiern und Eintagsküken von Laufvögeln auf direktem Wege zum Bestimmungsort befördert.
2. Eingeführte Laufvögel und Eintagsküken von Laufvögeln werden ab dem Tag ihres Eintreffens
 - a) mindestens sechs Wochen lang in dem (den) Bestimmungsbetrieb(en) gehalten oder,
 - b) falls die Vögel vor Ablauf der Frist gemäß Buchstabe a geschlachtet werden, bis zum Tag der Schlachtung in dem (den) Bestimmungsbetrieb(en) gehalten.

▼M16

3. Aus eingeführten Bruteiern geschlüpfte Laufvögel werden entweder mindestens drei Wochen lang in der Brüterei ab dem Tag des Schlupfes oder mindestens drei Wochen lang in dem (den) Betrieb(en) gehalten, zu dem bzw. zu denen sie nach dem Schlupf befördert wurden.

Werden Eintagsküken von Laufvögeln nicht in dem Mitgliedstaat, der die Bruteier eingeführt hat, aufgezogen, so werden sie auf direktem Wege zum Bestimmungsort befördert, der in Anhang IV Muster 2 der Veterinärbescheinigung der Richtlinie 2009/158/EG des Rates⁽¹⁾ unter den Nummern I.10 und I.11 angegeben ist, und dort ab dem Tag des Schlupfes mindestens drei Wochen lang gehalten.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

▼B

4. Während der unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Fristen bleiben eingeführte Laufvögel und aus eingeführten Bruteiern geschlüpfte Laufvögel in Ställen unter Quarantäne, in denen sich keine anderen Laufvögel und kein anderes Geflügel befinden.

Sie können jedoch in Ställen untergebracht werden, in denen sich bereits andere Laufvögel oder anderes Geflügel befinden. In diesem Falle beginnen die unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Fristen am Tag der Einstellung des zuletzt eingeführten Laufvogels; keine bereits eingestellten Laufvögel und kein bereits eingestelltes Geflügel dürfen den Stall vor Ablauf dieser Fristen verlassen.

5. Eingeführte Bruteier werden in gesonderten Brutapparaten und Schlupfbrütern ausgebrütet.

Eingeführte Bruteier können jedoch in bereits mit anderen Bruteiern belegte Brutapparate und Schlupfbrüter eingelegt werden. In diesem Falle beginnen die unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Fristen am Tag des Einlegens des zuletzt eingeführten Bruteies, und die unter den Nummern 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen kommen zur Anwendung.

6. Eingeführte Laufvögel und eingeführte Eintagsküken von Laufvögeln werden spätestens am Tag des Ablaufs der unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Fristen von einem amtlichen Tierarzt/von einer amtlichen Tierärztin klinisch untersucht, der/die zur Überwachung des Gesundheitsstatus der Tiere erforderlichenfalls auch Proben entnimmt.

III. Vorschriften, die bei der Einfuhr von Zucht- und Nutzlaufvögeln sowie Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln aus Asien und Afrika in die Gemeinschaft gelten

Die in Anhang X Teil I vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber gelten für Zucht- und Nutzlaufvögel sowie Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln aus asiatischen und afrikanischen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten.

Alle Laufvögel, die beim kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber ein positives Ergebnis geliefert haben, werden beseitigt.

Alle Vögel derselben Sendung werden 21 Tage nach der ersten Probenahme einem weiteren kompetitiven ELISA unterzogen. Bei auch nur einem positiven Ergebnis werden alle Vögel derselben Sendung beseitigt.

IV. Vorschriften für Zucht- und Nutzlaufvögel aus Drittländern, Gebieten und Zonen, in denen eine Infektion mit Newcastle-Krankheit angenommen wird

Für Laufvögel und Bruteier von Laufvögeln aus Drittländern, Gebieten und Zonen, in denen eine Infektion mit Newcastle-Krankheit angenommen wird, sowie für Eintagsküken, die aus derartigen Bruteiern geschlüpft sind, gilt Folgendes:

- a) Vor dem Tag des Beginns der Quarantäne überprüft die zuständige Behörde, ob die Quarantäneeinrichtungen gemäß Teil II Nummer 4 dieses Anhangs akzeptabel sind;
- b) während der in Teil II Nummern 2 und 3 dieses Anhangs festgelegten Fristen wird jeder Laufvogel anhand eines Kloakenabstriches oder einer Kotprobe durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht;

▼B

- c) sollen Laufvögel in einen Mitgliedstaat gesendet werden, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, so wird jeder Laufvogel zusätzlich zum Virusisolationstest gemäß Buchstabe b dieses Teils auch einer serologischen Untersuchung unterzogen;
- d) bevor ein Laufvogel aus der Quarantäne entlassen wird, liegt hinsichtlich der Untersuchungen gemäß den Buchstaben b und c ein negatives Ergebnis vor.

*ANHANG X*

(gemäß Artikel 17)

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN HÄMORRHAGISCHES KRIM-KONGO-FIEBER**I. Laufvögel**

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass Laufvögel zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft in einem vor Nagern geschützten, zeckenfreien Umfeld unter Quarantäne gestellt sind.

Vor der Verbringung in das zeckenfreie Umfeld werden die Laufvögel so behandelt, dass alle möglicherweise vorhandenen Ektoparasiten abgetötet werden. Nach 14 Tagen in einem zeckenfreien Umfeld werden die Laufvögel durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht. Dabei muss für jedes Tier in Quarantäne ein negatives Ergebnis vorliegen. Beim Eintreffen der Laufvögel in der Gemeinschaft werden die Behandlung zur Abtötung der Ektoparasiten und die serologische Untersuchung wiederholt.

II. Laufvögel, aus denen für die Einfuhr bestimmtes Fleisch gewonnen wird

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die Laufvögel zumindest in den letzten 14 Tagen vor der Schlachtung in einem vor Nagern geschützten, zeckenfreien Umfeld unter Quarantäne gestellt sind.

Vor der Verbringung in das zeckenfreie Umfeld werden die Laufvögel entweder auf Zeckenfreiheit untersucht oder so behandelt, dass alle möglicherweise vorhandenen Zecken abgetötet werden. Die Art der Behandlung ist auf der Einfuhrbescheinigung einzutragen. Eine Behandlung darf nicht zu nachweisbaren Rückständen im Fleisch von Laufvögeln führen.

Jede einzelne Laufvogelpartie wird vor der Schlachtung auf Zecken untersucht. Werden Zecken gefunden, so wird die gesamte Partie vor der Schlachtung erneut unter Quarantäne gestellt.

▼ **M2***ANHANG XI*

(gemäß Artikel 18 Absatz 2)

Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von spezifiziert pathogenfreien Eiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschierterm und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie für die Durchfuhr/Lagerung von Eiern und Eiprodukten

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU		
Teil 1: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a	
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.	
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12. Bestimmungsort Zolllager ☐ Schiffsausrüster ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postal code	
	I.13. Verladeort		I.14. Versanddatum	
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.	
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
		I.20. Anzahl/Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐				
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU Drittland ISO-Code		I.27.		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Art der Ware Art der Behandlung Schlachthof Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht				

▼ M2

LAND

Durchfuhr/Lagerung von spezifiziert pathogenfreien Eiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie Durchfuhr/Lagerung von Eiern und Eiprodukten

Teil: Bescheinigung	II.	Angaben zur Unbedenklichkeit bzw. Genusstauglichkeit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
	II.1	Unbedenklichkeits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Erzeugnisse – spezifiziert pathogenfreie Eier, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie Eier und Eiprodukte ⁽¹⁾ – folgende Anforderungen erfüllen: II.1.1 Sie stammen aus einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und ⁽²⁾ II.1.2 sie erfüllen die einschlägigen Anforderungen an die Unbedenklichkeit bzw. Genusstauglichkeit, die in den nach den Mustern in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ausgestellten Veterinärbescheinigungen festgelegt sind. Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments eintragen, wie unter ‚Code‘ in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben. — Feld I.19: den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 02.07, 02.08.90, 04.07, 04.08 oder 21.06.10. Teil II: ⁽¹⁾ Spezifiziert pathogenfreie Eier, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie Eier und Eiprodukte im Sinne von Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. ⁽²⁾ Im Falle von spezifiziert pathogenfreien Eiern [SPF], Geflügelfleisch [POU], Fleisch von Laufvögeln [RAT], Fleisch von Wildgeflügel [WGM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Geflügel [POU-MI/MSM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Laufvögeln [RAT-MI/MSM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Wildgeflügel [WGM-MI/MSM], Eiern [E] oder Eiprodukten [EP].		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:				



ANHANG XII

(gemäß Artikel 20)

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Verordnung	Entscheidung 2006/696/EG	Entscheidung 94/438/EG	Entscheidung 93/342/EWG
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 1 Unterabsatz 1		
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 5		
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Unterabsatz 2		
Artikel 1 Absatz 3	Anhang I Teil 1 und Anhang II (Teil 1)		
Artikel 2 Absätze 1 bis 5	Artikel 2 Buchstaben a bis e		
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 2 Buchstabe m		
Artikel 2 Absatz 7	Artikel 2 Buchstabe j		
Artikel 2 Absatz 8	Artikel 2 Buchstabe k		
Artikel 2 Absatz 9	Artikel 2 Buchstabe l		
Artikel 2 Absatz 10			
Artikel 2 Absatz 11			
Artikel 2 Absatz 12 Buchstaben a bis c	Artikel 2 Buchstabe g		
Artikel 2 Absatz 12 Buchstabe d			
Artikel 2 Absatz 13	Artikel 2 Buchstabe h		
Artikel 2 Absatz 14	Artikel 2 Buchstabe f		
Artikel 2 Absatz 15			
Artikel 2 Absatz 16			
Artikel 2 Absatz 17			
Artikel 2 Absatz 18			
Artikel 2 Absatz 19			
Artikel 2 Absatz 20			
Artikel 3	Artikel 5		
Artikel 4 Unterabsatz 1	Artikel 5 und 3		
Artikel 4 Unterabsatz 2	Anhang I Teil 3		
Artikel 4 Unterabsatz 3	Artikel 3 Unterabsatz 2		

▼B

Vorliegende Verordnung	Entscheidung 2006/696/EG	Entscheidung 94/438/EG	Entscheidung 93/342/EWG
Artikel 5	Artikel 4		
Artikel 6			
Artikel 7 Buchstabe a			Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 7 Buchstabe b			Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 7 Buchstabe c			Artikel 2 Buchstabe i
Artikel 8			
Artikel 9			
Artikel 10			
Artikel 11			
Artikel 12		Artikel 4 Absätze 1 und 2	Artikel 4 Absätze 1 und 2
Artikel 13		Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 9		
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 11		
Artikel 14 Absatz 2			
Artikel 15	Artikel 18		
Artikel 16	Artikel 8		
Artikel 17	Artikel 16 Absatz 2		
Artikel 18 Absatz 1			
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 19 Buchstabe b		
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 19		
Artikel 19	Artikel 20		
Artikel 20			
Artikel 21			
Artikel 22			
Anhang I	Anhang I und Anhang II		
Anhang II	Anhang I Teil 3		
Anhang III Teil I Nummern 1 bis 6	Anhang I Teil 4 Buchstabe A		
Anhang III Teil I Nummer 7			

▼B

Vorliegende Verordnung	Entscheidung 2006/696/EG	Entscheidung 94/438/EG	Entscheidung 93/342/EWG
Anhang III Teile II und III	Anhang I Teil 4 Buchstabe B		
Anhang IV			
Anhang V			
Anhang VI			Anhang B
Anhang VII Teil I	Artikel 7		
Anhang VII Teil II		Anhang	
Anhang VIII Teil I	Artikel 9		
Anhang VIII Teil II	Artikel 10		
Anhang IX Teil I	Artikel 11		
Anhang IX Teil II	Artikel 12		
Anhang IX Teil III	Artikel 13		
Anhang IX Teil IV	Artikel 14		
Anhang X	Anhang V		
Anhang XI	Anhang IV		
Anhang XII			